

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1995 bis 1998

Inhaltsverzeichnis	Seite
Kurzübersicht .....	6
Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ .....	12
Geschäftsordnung des Planungsausschusses .....	14
Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1995 bis 1998 .....	16
<b>TEIL I</b>	
Einführung .....	16
<b>TEIL II</b>	
Förderungsgrundsätze .....	18
Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung .....	18
Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung .....	20
Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches .....	22
Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung .....	25

	Seite
<i>Agrarinvestitionsförderungsprogramm</i> .....	27
<i>Grundsätze für die Förderung des Bodenzwischenerwerbs</i> .....	34
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten .....	35
Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung .....	39
Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen .....	39
Förderung extensiver Grünlandnutzung .....	41
Förderung ökologischer Anbauverfahren .....	42
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung ..	45
Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse .....	50
Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes .....	53
Hinweis Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht .....	57
Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft .....	58
Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen .....	60
Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen .....	64
Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen .....	64
Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus .....	66
Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse .....	67
Erstaufforstungsprämie .....	69
Förderung von Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden .....	69
Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung .....	72
Milchleistungsprüfung .....	72
Kontrollringe für Mastschweine, Mastrinder, Ferkel, Mastlämmer und Jungmasthammel .....	72
Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe .....	74

	Seite
Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfen .....	75
Landarbeiterwohnungsbau .....	75
Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer .....	77
Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe .....	80
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz) .....	82
Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb (neue Bundesländer) .....	85
<i>Agrarkreditprogramm (neue Bundesländer)</i> .....	92
Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften (neue Bundesländer) .....	96
Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung (neue Bundesländer) .....	101
Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung (neue Bundesländer) .....	103
<b>Anhang</b>	
<b>Garantieerklärung</b> .....	106
<b>TEIL III</b>	
<b>Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen</b> ..	108
<b>TEIL IV</b>	
<b>Zusammenfassung der Anmeldungen 1995 für das Bundesgebiet</b> .....	120
<b>TEIL V</b>	
<b>Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzplanjahre 1996 bis 1998</b> ..	121
<b>TEIL VI</b>	
<b>Vollzug des Rahmenplanes 1993 bis 1996</b> .....	121
<b>TEIL VII</b>	
<b>Übersichten für den Rahmenplan 1995 bis 1998</b> .....	123
Übersicht 1	
Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995 .....	123
Übersicht 2	
Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1995 .....	124

	Seite
Übersicht 3 Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs für das Haushaltsjahr 1995 .....	126
Übersicht 4 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Schleswig-Holstein .....	133
Übersicht 5 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hamburg .....	134
Übersicht 6 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Niedersachsen .....	135
Übersicht 7 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bremen .....	136
Übersicht 8 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Nordrhein-Westfalen .....	137
Übersicht 9 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Hessen .....	138
Übersicht 10 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Rheinland-Pfalz .....	139
Übersicht 11 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Baden-Württemberg .....	140
Übersicht 12 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Bayern .....	141
Übersicht 13 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Saarland .....	142
Übersicht 14 Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (West) .....	143
Übersicht 15 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Brandenburg .....	144
Übersicht 16 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Mecklenburg-Vorpommern .....	145
Übersicht 17 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen .....	146
Übersicht 18 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Sachsen-Anhalt .....	147
Übersicht 19 Vorhaben und Mittelbedarf des Landes Thüringen .....	148
Übersicht 20 Vorhaben und Mittelbedarf Berlin (Ost) .....	149
Übersicht 21 Zusammenstellung der Länderanmeldungen alte Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1995 .....	150
Übersicht 22 Zusammenstellung der Länderanmeldungen neue Bundesländer insgesamt für das Haushaltsjahr 1995 .....	157

	Seite
Übersicht 23	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1996 .....	164
Übersicht 24	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1997 .....	165
Übersicht 25	
Verteilung der Länderanmeldungen für das Haushaltsjahr 1998 .....	166

---

**Hinweis:** Kurzbezeichnung „... neue Bundesländer ...“ wird einheitlich verwendet für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Berlin (Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus und anderer Gebiete.

Änderungen gegenüber dem Rahmenplan 1994–1997 sind durch Kursivdruck und eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

## Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VII, Übersichten für den Rahmenplan 1995 bis 1998).

Der Rahmenplan 1995 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Ihre Aussagen können sich auf thematische Schwerpunkte beschränken. Die notwendigen Erhebungen werden in Gemeinden und Betrieben durchgeführt. Analyse und Gutachten werden in einem Bericht dargestellt. Die agrarstrukturelle Vorplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

### Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

- bei Maßnahmen zur
  - wertgleichen Abfindung und
  - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,

- bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
- bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
- bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse einschließlich der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen der Tauschpartner im freiwilligen Landtausch in der Feldlage sowie der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

### Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maßnahmen

zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Seit 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Die Schwerpunktaufgaben unterscheiden sich von denen des früheren Bundesgebietes insofern, als sie sich aus der Umstrukturierung der Landwirtschaft in neue Betriebsformen ergeben. In Anpassung daran, werden den neuen Bundesländern bessere Förderungskonditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

### **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

Im Rahmen dieses neuen Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen,
- von Einkommenskombinationen,
- des Energieeinsatzes,
- des Tierschutzes und der Tierhygiene,
- des Umweltschutzes.

Die Förderung erfolgt bei kleineren Investitionen durch den Agrarkredit und bei größeren Investitionen durch die Kombinierte Investitionsförderung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen und Zinsverbilligungen gewährt.

Künftig besteht auch die Möglichkeit der Förderung von Betriebszusammenschlüssen bei Teilfusionen und von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten.

Für die erstmalige Niederlassung von jungen Landwirten (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) im landwirtschaftlichen Betrieb sieht das AFP eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM bei einer Mindestinvestition von 35 000 DM vor; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

### **Grundsätze für die Förderung des Bodenzwischenerwerbs**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

Durch Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs kann der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken (Bodenzwischenerwerb) zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum gefördert werden.

Die Zuwendungen werden in Form der Zinsverbilligung gewährt.

### **Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten**

(Diese Grundsätze gelten in allen Bundesländern.)

Diese Grundsätze sehen eine Investitionsförderung und die Zahlung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, vor.

#### **Investitionsförderung**

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere investive Förderung.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

#### **Ausgleichszulage**

Die Ausgleichszulage dient zur Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind, sowie zur Stabilisierung strukturschwacher Räume und zur Erhaltung einer vielseitig strukturierten Kulturlandschaft.

Die Ausgleichszulage wird für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen – gewährt. Sie beträgt zwischen 55 und 286 DM/GVE oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GVE) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 343 DM/GVE oder ha gezahlt werden.

### **Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung**

Durch die Neufassung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 sind landwirtschaftlichen Betrieben Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen durch markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung anzubieten. Mit ihnen sollen strukturell bedeutsame Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung unterstützt werden, die über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung (Basisprogramm) neben gebietsspezifischen Programmen der Bundesländer zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt.

Die Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung erstreckt sich auf die drei Teilmaßnahmen

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Es wird damit die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren gefördert, die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Ferner sollen die Verfahren einen Beitrag zum Gleichgewicht auf den Märkten leisten.

### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,

- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

### **Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse**

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

### **Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes**

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

### **Hinweis**

#### **Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht**

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

#### **Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur**

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende

Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

- Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,
- innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,
- Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

### **Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen**

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

- der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,
- zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,
- zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,
- Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,
- der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,
- Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,
- Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebaus.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaus bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

### **Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen**

#### **Waldbauliche Maßnahmen**

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

#### **Forstwirtschaftlicher Wegebau**

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

#### **Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse**

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % (in den neuen Bundesländern in einer Startphase anfangs bis zu 80 %) schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

#### **Erstaufforstungsprämie**

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu 1 400 DM pro Jahr und Hektar für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe bis zu 350 DM/ha betragen. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

**Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden**

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie – nach immissionsbedingt vorzeitiger Endnutzung – die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

**Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung**

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe dient dem Zuchtfortschritt und der Qualitätsverbesserung.

**Grundsätze für die Förderung von Landarbeiterwohnungen und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

**Landarbeiterwohnungsbau**

Zwecks Erhaltung eines Stammes fachlich qualifizierter Arbeitnehmer in der Landwirtschaft können landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau, Kauf oder bei der baulichen Verbesserung eines Familieneigenheimes oder einer Eigentumswohnung durch nach dem Lebensalter gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

**Anpassungshilfe**

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

**Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe**

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

**Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)**

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

- den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,
- die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,
- den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,
- Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

**Grundsätze für die Förderung zur Wieder Einrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb**

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb, die einen Betrieb neu- oder wiedereinrichten oder einen bestehenden Betrieb modernisieren, gefördert werden.

Gefördert werden Investitionen grundsätzlich wie im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

- zur Erstbeschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen sowie
- zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar (außer Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern, Schafen).

Aufgrund von EG-Sonderbestimmungen bestehen darüber hinaus günstigere Förderungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Milchvieh- und Schweinehaltung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zinsverbilligungen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt.

Junglandwirte erhalten außerdem die Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM, wenn sie mindestens 35 000 DM investieren. Landwirte, die nicht älter als 55 Jahre sind, können zu den gleichen Bedingungen eine Starthilfe erhalten.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

**Agrarkreditprogramm (AKP)**

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Gefördert werden betriebliche Investitionen grundsätzlich wie bei der Wiedereinrichtung und Modernisierung.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

- in Wohngebäuden, soweit diese keine Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffungen darstellen,
- für die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- für die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zinsverbilligungen und Zuschüssen gewährt.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

**Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften**

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Haupterwerb gefördert werden. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.

Schwerpunkte sind die Förderung

- von Rationalisierungsmaßnahmen (Kostensenkung) zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit,
- einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion,
- einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung und
- der Anpassung an die Markterfordernisse.

Die Zuwendung erfolgt in Form von Zinsverbilligungen und Zuschüssen.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

**Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Förderungsfähig sind dabei

- Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger,
- Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen.

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

**Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung**

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe, für die bereits vor dem 1. Januar 1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Molkereien, letztmalig in 1995; in Thüringen und Sachsen-Anhalt letztmalig 1996 für Anträge aus 1995,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- und Pflanzgut,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.

## Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865)

### § 1

#### Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
  - a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
  - b) markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,
  - c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
  - d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
  - a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
  - b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stilllegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

### § 2

#### Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

### § 3

#### Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

### § 4

#### Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

### § 5

#### Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

#### § 6

##### Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

#### § 7

##### Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

#### § 8

##### Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

#### § 9

##### Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

#### § 10

##### Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

#### § 11

##### Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

#### § 12

##### (Inkrafttreten)

## Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

### I. Organisation des Planungsausschusses

#### § 1

##### Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

#### § 2

##### Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

#### § 3

##### Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

#### § 4

##### Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

### II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

#### § 5

##### Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

#### § 6

##### Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

### III. Verfahren des Planungsausschusses

#### § 7

##### Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

#### § 8

##### Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

#### § 9

##### Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und

die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

#### § 10

##### **Beratung und Beschlußfassung**

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

#### § 11

##### **Auslegung der Geschäftsordnung Abweichung von der Geschäftsordnung**

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

#### § 12

##### **Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellen.

#### § 13

##### **Umlaufverfahren**

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Ent-

scheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

#### § 14

##### **Sitzungsniederschrift**

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

- a) die Namen der Teilnehmer,
- b) die behandelten Beratungsgegenstände,
- c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,
- d) die Anträge,
- e) die Beschlüsse,
- f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

#### § 15

##### **Verfahren des Unterausschusses**

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

## A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum 1995 bis 1998

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

### TEIL I

#### Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden. Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuß unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land-

und Forstwirtschaft können nunmehr auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung umfassen.

3. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat Regelungen beschlossen, mit denen während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern entsprochen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern ist die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur. *Diese Sonderregelungen sind von der EG bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden.*

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen sind zu be-

gründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuß beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat bei seinem Beschluß über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotopie gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

- Feuchtgebiete,
- Trockenbiotope,
- für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,
- natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2% des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20% je Maßnahmengruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden.

9. *Läßt der Bewilligungsstand bei der einzelbetrieblichen Investitionsförderung erkennen, daß die Basis- oder Verstärkungsbeträge in Übersicht 1 von einzelnen Ländern nicht ausgeschöpft werden, so wird der Bund eine Entscheidung des PLANAK über eine Umverteilung der Verstärkungsbeträge der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zugunsten anderer Länder einleiten.*

*Die Bundesländer teilen dazu dem Bund den Bewilligungsstand bei den einzelbetrieblichen Investitionsmaßnahmen mit.*

*Einzelheiten regelt der Erstattungsbescheid.*

## TEIL II

### Förderungsgrundsätze

#### Grundsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung

##### 1. Zuwendungszweck

Die agrarstrukturelle Vorplanung wird als Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Die Vorplanung soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen.

##### 2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Erarbeitung von Vorschlägen über die Art und den Umfang geeigneter Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur sowie den Zeitpunkt ihrer Durchführung. Die Vorplanung ist auf die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung auszurichten. Dabei sind alle Funktionen des ländlichen Raums, insbesondere die regionale Wirtschaftsstruktur, die Infrastruktur, die Belange von Natur- und Umweltschutz, Landschaftsplanung sowie Freizeit und Erholung, die voraussichtliche Bodennutzung und Landeskultur, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen und die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation zu berücksichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung aufzuzeigen. Die Aussagen der Vorplanung können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken.

##### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Bundesländern mit der agrarstrukturellen Vorplanung beauftragten nicht staatlichen Stellen erhalten.

##### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle aufgrund einer agrarstrukturellen Rahmenplanung oder sonstiger Strukturdaten und Entwicklungen Ordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

##### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

###### 5.1

Zu den Kosten der Vorplanung werden folgende Zuschüsse gewährt:

Nach der Gesamtfläche des Vorplanungsgebietes

bis zu 5 000 ha ein Festbetrag in Höhe von 25 000 DM zuzüglich bis zu 8,00 DM/ha,

ab 5 000 ha bis zu 20 000 ha 13,00 DM bis 10,00 DM/ha und

ab 20 000 ha für jeden weiteren Hektar bis zu 6,00 DM/ha

Vorstehende Zuschußsätze umfassen Aufwendungen für erforderlich werdende Betriebserhebungen und Kartierungen. Sie sind Höchstsätze und jeweils durch Interpolation festzulegen.

###### 5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

###### 5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

##### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

###### 6.1

Die Ergebnisse der Vorplanung einschließlich der Vorschläge sind zusammenfassend darzustellen; sie haben eine Wertung zu enthalten, inwieweit die Vorhaben im Zusammenhang eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, der erzielbare Erfolg die notwendigen Investitionen und sonstigen Aufwendungen gesamtwirtschaftlich rechtfertigt und ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung gestaltet werden können.

###### 6.2

Die im Rahmen der Vorplanung notwendigen Erhebungen enthalten Angaben zu überregionalen Planungen, sonstigen Planungen, soweit sie für die betreffenden Gemeinden konkretisiert sind, sowie Angaben zur Infrastruktur und zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft.

Insbesondere werden erfaßt:

- die Altersstruktur der Bevölkerung,
- die Wohnbevölkerung nach dem Hauptunterhalt der Ernährer,
- die Erwerbspersonen nach den Wirtschaftsbereichen,
- die Berufspendler,
- die Katasterfläche,
- die Eigentumsverteilung und die Bewirtschaftungsstruktur,
- die landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe, deren Struktur und Entwicklung,
- die Bodennutzung,
- die Viehhaltung,
- die agrarischen Einzelmaßnahmen,
- der Stand der Bauleitplanung,
- die ausgewiesenen und geplanten Wasserschutzgebiete nach Schutzzonen mit Erfassung der Standortunterschiede in bezug auf den Gewässerschutz gemäß den Richtlinien des Deutschen Vereins für das Gas- und Wasserfach e. V. (DVGW),
- schutzwürdige Oberflächengewässer (Fließwässer und stehende Oberflächengewässer),
- die ausgewiesenen und geplanten Naturschutzgebiete und sonstigen Naturschutzobjekte einschließlich erdgeschichtlich bedeutsamer Formationen und Landschaftsstrukturen,

- die bisherigen Ergebnisse der Landschaftsplanung, oder falls eine Landschaftsplanung noch nicht vorliegt, die Biotopkartierung,
- die Bodenbelastung (z. B. erosionsgefährdete Flächen) und
- die Bewirtschaftungsauflagen.

### 6.3

Bei der zusammenfassenden Darstellung und Wertung der Ergebnisse sind insbesondere folgende Belange gegeneinander abzuwägen:

- Vorgaben der Raumordnung und Landesplanung,
- überörtlich bedeutsame Großprojekte,
- Landwirtschaft,
- Forstwirtschaft,
- Städtebau und Dorferneuerung,
- Naturschutz und Landschaftspflege,
- Freizeit und Erholung,
- Gewässer- und Bodenschutz.

### 6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

## Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

#### 1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenenerwerb nach § 26 c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschafts Anpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

#### 1.3

Ausführungskosten sind insbesondere

##### 1.3.1

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

##### 1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

##### 1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

##### 1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

##### 1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

##### 1.3.6

der Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

##### 1.3.7

der Landzwischenenerwerb,

##### 1.3.8

die beim Landzwischenenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

##### 1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

##### 1.3.10

die der Teilnehmergeinschaft bei Vermessung, Vermarktung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

##### 1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschafts Anpassungsgesetz von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

#### 1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren an-

schließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

### 2.1

Teilnehmergeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

## 3. Zuwendungsvoraussetzungen

### 3.1

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle Vorplanung nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 4.1

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

### 4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

### 4.3

Für den Landzwischenenerwerb nach Nr. 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergeinschaften ist zulässig.

### 4.4

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

### 4.5

Die Eigenleistung der Teilnehmergeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Bundesländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

## Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

### 1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

#### 2.1

Vorarbeiten,

#### 2.2

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

#### 2.3

Vergütungen an Helfer.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

#### 3.1

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

#### 3.2

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

22

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

#### 4.2

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

##### 4.2.1

- in einem selbständigen Verfahren nach § 103a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),
- in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103j und 103k FlurbG,
- in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

##### 4.2.2

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

##### 4.2.3

durch Tausch von Pachtland.

#### 4.3

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

##### 4.3.1

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

**4.3.2**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

**4.3.3**

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist;

**4.3.4**

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

**5.2**

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

**5.2.1**

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

**5.2.2**

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

**5.2.3**

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den

Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

**5.2.3.1**

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$$HV = (2 TP + TB) \cdot [300 - 0,2 \cdot (2 TP + TB)] + 700$$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zur einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert  $(2 TP + TB) = 500$  ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

**5.3**

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistungen erhält.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

**6.1.1**

In Verfahren nach dem FlurbG den nach § 103 c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

**6.1.2**

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

– in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

- die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,

**6.1.3**

in allen Verfahren

- die Bewilligungen der Zuschüsse nach Nr. 5 zu beantragen,
- die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der

Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

- die Verwendungsnachweise zu führen.

**6.2**

Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.

## Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

##### 2.1.1

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

##### 2.1.2

Die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

##### 2.1.3

die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

##### 2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

##### 2.1.5

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

##### 2.1.6

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanali-

sationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

in den neuen Bundesländern:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

##### 2.1.7

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

##### 2.1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

##### 2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

##### 2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

##### 2.1.11

in den neuen Bundesländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

#### 3.2

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 736) sowie Wasser- und Bodenverbände,

#### 3.3

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

#### 5.2

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

#### 5.3

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v. H., in den neuen

Bundesländern bis zu 80 v. H. der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.,

#### 5.4

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v. H., in den neuen Bundesländern bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen,

#### 5.5

eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen Vorplanung sind zugrunde zu legen. In den neuen Bundesländern werden die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle Vorplanung und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.

## **Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

### **1. Zuwendungszweck**

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,
- ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet
- und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

### **2. Gegenstand der Förderung**

#### **2.1**

#### **Förderungsfähig sind**

##### **2.1.1**

betriebliche Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung

- der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung
- der Produktions- und Arbeitsbedingungen
- von Einkommenskombinationen
- des Energieeinsatzes
- des Tierschutzes und der Tierhygiene
- des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen im Rahmen der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen,

##### **2.1.2**

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,

##### **2.1.3**

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

### **2.2**

#### **Eingeschränkte Förderung**

##### **2.2.1**

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muß für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkrememente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

##### **2.2.2**

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

Bei Bestandsaufstockung im Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können Investitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes durch diese

- 50 Kühe je Vollarbeitskraft und 80 Kühe je Betrieb nicht überschritten werden,
- die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15 % erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

In den Fällen der Nr. 4.1 wird die Zahl der Kühe je Vollarbeitskraft und Betrieb auf 50 begrenzt.

##### **2.2.3**

Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche folgenden Wert nicht übersteigt: 2,5 GVE/ha bzw. 2 GVE/ha für die Pläne, die 1995 bzw. 1996 oder später enden.

Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

**2.2.4**

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und
- 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

**2.2.5**

Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

**2.2.6**

Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

- Wärme- und Kälte-dämmungsmaßnahmen,
- Wärmerückgewinnungsanlagen,
- Wärmepumpen,
- Solaranlagen,
- Biomasseanlagen und
- die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere
  - Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
  - Biomasseverfeuerung,
  - bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.

**2.2.7**

Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof“ können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.

**2.2.8**

Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

**2.2.9**

Die Erschließung nach Nr. 5.4.4 kann nur bei im erheblichen öffentlichen Interesse geförderten Aus-siedlungen gefördert werden.

**2.2.10**

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

**2.2.11**

Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

**2.3**

**Von der Förderung sind ausgeschlossen**

**2.3.1**

Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

**2.3.2**

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

**2.3.3**

Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

**2.3.4**

Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

**2.3.5**

Investitionen im Wohnhausbereich,

**2.3.6**

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen Nrn. 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:

- Substanzbetriebe,
- Sägewerke,
- Brennereien,

**2.3.7**

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechts-sachen,

**2.3.8**

Umsatzsteuer, ausgenommen Nr. 5.6.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft (Nr. 6.10), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

- grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,
- die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**3.2****Nicht gefördert werden****3.2.1**

Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

**3.2.2**

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 150 000 DM):

**4.1.1**

Der Zuwendungsempfänger hat

- berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,
- einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

**4.1.2**

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

**4.2**

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 1,5 Mio. DM):

**4.2.1**

Der Zuwendungsempfänger muß mindestens die Hälfte seines Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen und mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.

Gleichgestellt sind Landwirte, die zwar nicht hauptberufliche Landwirte sind, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und bei denen die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

**4.2.2**

Der Zuwendungsempfänger hat

**4.2.2.1**

eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

**4.2.2.2**

eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die dem BML-Jahresabschluß entspricht (Nr. 6.6),

**4.2.2.3**

eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.7) für die letzten Jahre – grundsätzlich durch Buchführungsabschluß – nachzuweisen,

**4.2.2.4**

einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt,

**4.2.2.5**

nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (Nr. 6.8) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als 60 706 DM (120 % des Referenzeinkommens).

**4.2.3**

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

**4.3**

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.4.3 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, daß

- sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.5 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, daß

- sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen können als

- Zinsverbilligung für aufgenommene Kapitalmarktdarlehen und
  - Zuschüsse
- gewährt werden.

**5.2**

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1,5 Mio. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

**5.3**

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen während eines Zeitraumes von sechs Jahren eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150 000 DM gewährt werden. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bis zu zehn Jahren.

Die Länder können die Zinsverbilligung für ein aufgenommenes Darlehen abgezinst als einmaligen Zuschuß auszahlen; hierbei darf der abgezinsten Zuschuß einen Wert von 20 % des Darlehensbetrages nicht übersteigen. Der abgezinsten Zuschuß kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausbezahlt werden.

**5.4**

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen Zuschüsse sowie eine Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 1,5 Mio. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

**5.4.1**

Die Zuschüsse für Baumaßnahmen können betragen,

- im nicht benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen AK bis zu 20 %,
- im benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen AK bis zu 30 %,

bezogen auf 170 000 DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je betriebsnotwendiger AK.

**5.4.2**

Für das den Zuschuß überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 340 000 DM je betriebsnotwendiger AK für die ersten beiden betriebsnotwendigen AK sowie von bis zu 170 000 DM für jede weitere betriebsnotwendige AK gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einer Zuschußgewährung erfolgen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuß auszahlen; hierbei darf der abgezinsten Zuschuß einen Wert von 31 % bzw. 20 % des Darlehensbetrages

nicht übersteigen. Der abgezinsten Zuschuß kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

#### 5.4.3

Junglandwirte nach Nr. 4.3 können darüber hinaus einmalig einen weiteren Zuschuß bis zur Höhe von 5% analog Nr. 5.4.1 erhalten.

#### 5.4.4

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### 5.5

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger einen Zuschuß bis zu 23 500 DM erhalten, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

#### 5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Die Gebühren werden zusätzlich als Zuschuß gezahlt und betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

- bis zu 500 000 DM bis zu 4%, maximal 20 000 DM,
- über 500 000 DM bis zu 1 Mio. DM bis zu 3,5%, maximal 30 000 DM,
- über 1 Mio. DM bis zu 1,5 Mio. DM bis zu 3%, maximal 40 000 DM.

Die Länder können innerhalb der vorgenannten Gruppen auch Pauschalbeträge festlegen.

#### 5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu

40% der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer nachweisen.

#### 6.2

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens drei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden. Hierbei dürfen die in der Kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.

#### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluß in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

#### 6.4.1

Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens bis zum Vierfachen der in Nr. 5.4 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag der Förderung ist jedoch auf 3,0 Mio. DM begrenzt.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nr. 5.4 die Förderung gemäß Nr. 5.3.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

Im Falle der Bestandsaufstockung ist die Anzahl der Milchkühe begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vielfache der Nr. 2.2.2, höchstens 200.

#### 6.4.2

Beantragt ein Zuwendungsempfänger sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

#### 6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

#### 6.6

Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.2.2.2 jeweils fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht,

ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Die Buchführung ist mindestens für zehn Jahre fortzuführen.

Die Buchführung muß ab 1997 mindestens für ein Jahr und ab 1998 mindestens für zwei Jahre vorliegen.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

#### 6.7

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

#### 6.8

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

#### 6.9

Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, daß eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

- die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder
- die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder

- Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

**6.10**

Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

**Grundsätze für die Förderung des Bodenzwischenerwerbs<sup>1)</sup>**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

**1. Verwendungszweck**

Die Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

**2. Förderungsvoraussetzungen**

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Durchführung von öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

**3. Art und Höhe der Förderung****3.1**

Für den Bodenzwischenerwerb kann dem Siedlungsunternehmen eine Zinsverbilligung bis zu 4 % für ein

von ihm aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als angemessen anerkannten Kaufpreises gewährt werden.

**3.2**

Die Zinsverbilligung wird bis zur Verwendung des Grundstücks durch das Siedlungsunternehmen, längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

**3.3**

Ergeben sich bei der Verwertung von erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse im angemessenen Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung verwendet werden.

<sup>1)</sup> Die Förderung nach diesen Grundsätzen läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aus.

## Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten<sup>1)</sup> (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

#### 2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen

- III – für das *Agrarinvestitionsförderungsprogramm*,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- IIII – für das *Agrarkreditprogramm in den neuen Bundesländern* und
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften.

#### 2.3

Investitionen in Kooperationen

#### 2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vor-

<sup>1)</sup> Gemäß Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. November 1992 (ABl. der EG Nr. L 338 Seite 1 vom 23. November 1992).

handen sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

#### 2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

##### 2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

##### 2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden,

##### 2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

#### 2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

*Bei der Förderung von Investitionen nach den in Nr. 2.2 genannten Grundsätzen die in diesen definierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.*

#### 3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von

- Nr. 6.4 der Grundsätze für das *Agrarinvestitionsförderungsprogramm* oder
- Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb oder
- Nr. 6.5 des *Agrarkreditprogramms für die neuen Bundesländer*

beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen

Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

### 3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften und Personenvereinigungen die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung – AO 1977) verfolgen.

In den neuen Bundesländern:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

- im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,
- bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

### 4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze

- III – für das *Agrarinvestitionsförderungsprogramm*,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- IIII – für das *Agrarkreditprogramm in den neuen Bundesländern* und
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften, unbeschadet der gewählten Rechtsform,

soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

### 4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

#### 4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

#### 4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

#### 4.3.3

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

#### 4.3.4

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

#### 4.3.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

### 4.4

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

- sobald sie *eine Altersrente* nach den Vorschriften des Gesetzes über die *Alterssicherung der Landwirte (ALG)*, eine Beihilfe zur Stilllegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstilllegung oder eine Produktionsaufgabereute nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,

- bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Absatz 1 genannte Verpflichtung eintritt,
- im Falle genehmigter Aufforstungen oder
- bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Abs. 1 nicht befreit.

#### 4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen des Sonderrahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für die Förderung der Stilllegung von Ackerflächen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 gewährt wird.

Antragsteller in Form juristischer Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen von ehemaligen LPG/GPG müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

#### 4.6

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendung kann in Form von

- Zinszuschüssen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

#### 5.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung bis zu 6 %

- nach dem Förderungsprogramm zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- nach dem Förderungsprogramm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen

in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 %

- nach dem *Agrarinvestitionsförderungsprogramm*,
- nach dem *Agrarkreditprogramm (AKP) in den neuen Bundesländern*

betragen.

#### 5.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

##### 5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 6 % bei Inanspruchnahme

- des Förderungsprogramms zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Förderungsprogramms zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 % bei Inanspruchnahme

- des *Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)*,
- des *Agrarkreditprogramms (AKP) in den neuen Bundesländern*,

gewährt,

##### 5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almhäusern ein Zuschuß in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

#### 5.4

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

##### 5.4.1

im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand je Betrieb; den Stichtag setzen die Länder fest.

Jedoch können hiervon abweichend in den „Benachteiligten Agrarzonen“ und den „Kleinen Gebieten“ höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb einbezogen werden, bei Kooperationen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Kooperationsmitglied.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

– Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE,
– Rindern von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GVE,
– Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GVE,
– Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
– Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

Je Betrieb wird höchstens eine Großvieheinheit je Hektar Futterfläche in den benachteiligten Gebieten berücksichtigt.

#### 5.4.2

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

– der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,

– Weizenflächen,

– Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

– Anbauflächen für Wein,

– Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

#### 5.4.3

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 286 DM je zuschufberechtigte Großvieheinheit bzw. zuschufberechtigten Hektar. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu 343 DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers nach Nr. 3.3 differenzieren.

#### 5.4.4

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

#### 5.4.5

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung – wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden – von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 DM bzw. 72 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für 1995 ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.

#### 5.4.6

Die Regelungen für Kooperationen in den Nrn. 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Ver Schwägerten ersten Grades.

Nr. 5.4.6 findet keine Anwendung in den neuen Bundesländern.

#### 5.4.7

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

#### 5.4.8

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

## Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landwirtschaft

### A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

#### B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

#### C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

### A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

#### 1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

#### 2. Gegenstand der Förderung

##### 2.1

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens einer der folgenden extensiven Produktionsverfahren für die Dauer von fünf Jahren durch Verzicht auf

##### 2.1.1

chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

##### 2.1.2

chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

##### 2.1.3

die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen.

#### 3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

#### 4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

#### 4.1

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

#### 4.2

sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

##### 4.2.1

ein Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 anzuwenden,

##### 4.2.2

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,

##### 4.2.3

in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Klärschlamm noch Fäkalien oder ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auf den Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

##### 4.2.4

im gesamten Betrieb einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht.

#### 4.3

Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in Anlage 2 genannten Präparate ausgenommen.

#### 5. Sonstige Beihilfebestimmungen

##### 5.1

Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

##### 5.2

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

**5.2.1**

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Beihilfeempfänger *selbst oder dessen Erbe* die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die *eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden*.

**5.2.2**

Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

**5.2.2.1**

die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

**5.2.2.2**

die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

**5.2.2.3**

nicht besetzt

**5.2.2.4**

die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

**5.2.3**

Im Fall der Nummer 5.2.2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

**5.3**

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 beantragen.

**5.4**

Die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist nicht zulässig.

**5.5**

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

**6. Höhe der Beihilfen****6.1**

Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

**6.1.1**

im Fall der Nummer 2.1.1

**6.1.1.1**

bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

**6.1.1.2**

bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

**6.1.2**

im Fall der Nummer 2.1.2

**6.1.2.1**

bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Ackerfläche und 250 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

**6.1.2.2**

bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

**6.1.3**

im Fall der Nummer 2.1.3

**6.1.3.1**

bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 350 DM je Hektar Dauerkulturen,

**6.1.3.2**

bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 300 DM je Hektar anderer Dauerkulturen.

**6.2**

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

**B. Förderung extensiver Grünlandnutzung****1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung einer der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

**2.1**

Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, in dem der Besatz an Rauhfutterfressern

- durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,
- eine Flächenaufstockung oder
- eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

**2.2**

Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

**2.3**

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

**3. Beihilfeempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

**4.1**

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

**4.2**

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

**4.2.1**

im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten und keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,

**4.2.1.1**

die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächenaufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muß,

**4.2.1.2**

im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

**4.2.2**

im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

**4.2.3**

auf dem Dauergrünland

**4.2.3.1**

keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

**4.2.3.2**

nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,

**4.2.3.3**

keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden,

**4.2.3.4**

keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

**4.2.4**

auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

**4.3**

Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

**4.4**

Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 muß der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

**5. Sonstige Beihilfebestimmungen****5.1**

Vergrößert sich die Hauptfutterfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

**5.2**

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

**5.3**

Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens seit dem 1. Juli 1991 als Ackerfläche gedient haben.

**5.4**

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen.

**5.5**

Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

**5.6**

Abweichend von Nummer 4.2.3.3 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

**6. Höhe der Beihilfen****6.1**

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

**6.1.1**

im Falle der Nummer 2.1

**6.1.1.1**

bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 450 DM, mindestens aber 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.1.2**

bei der Aufstockung der Fläche 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.2**

im Falle der Nummer 2.2 250 DM je Hektar Dauergrünland,

**6.1.3**

im Falle der Nummer 2.3 600 DM je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

**6.2**

Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

**6.3**

Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

**6.4**

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

**C. Förderung ökologischer Anbauverfahren****1. Beihilfezweck**

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

**2. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

**3. Beihilfeempfänger**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

**4. Beihilfevoraussetzungen**

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Antragsteller

**4.1**

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

**4.2**

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

**4.2.1**

ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht,

**4.2.2**

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

**5. Sonstige Beihilfebestimmungen****5.1**

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

**5.2**

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

**5.3**

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

**6. Höhe der Beihilfen****6.1**

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

**6.1.1**

bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturen,

**6.1.2**

bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturen.

**6.2**

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

**6.3**

Für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn in dem Betrieb eine Beihilfe nach Buchstabe B Nummer 2.1 oder 2.2 gewährt wird.

**Anlage 1****Umrechnungsschlüssel****1.**

Bei der Ermittlung des Viehbestandes im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung umweltgerechter und marktentlastender Produktionsverfahren ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

**2.**

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes sind neben dem Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20-50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

**Anlage 2****Pflanzenschutzmittel**

Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:

- Pyrethrum
- Metaldehyd
- Schwefel
- Kupfersalze
- Kaliseife
- Pheromone
- Bacillus thuringiensis
- Granuloseviren
- pflanzliche und tierische Öle
- Paraffinöl.

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

### Anlage 3

#### 1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

#### Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate und chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

#### 2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1),
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten

Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

### Anlage 4

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

## Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

##### 2.1.3

die infolge der Stilllegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

##### 2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 2.2.1

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

#### 2.2.2

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

#### 2.2.3

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

#### 2.2.4

Wohnbauten nebst Zubehör,

#### 2.2.5

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

#### 2.2.6

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

#### 2.2.7

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

#### 2.2.8

Stilllegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

**2.2.9**

Stillelegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist, sofern

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

**2.2.10**

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist,

**2.2.11**

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

Unter der Voraussetzung, daß auf Grund von Arbeitsverträgen zwischen rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Unternehmen eine örtliche Konzentration der Produktion bestimmter Milcherzeugnisse erfolgt, kann die Maßnahme gemäß Nr. 2.1.3 auch angewandt werden, wenn bei den beteiligten Unternehmen Betriebsabteilungen stillgelegt werden.

**3.1**

nicht besetzt

**3.2**

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.3**

nicht besetzt

**3.4**

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naß-

konserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.5**

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.6**

nicht besetzt

**3.7**

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**3.8**

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Investitionsförderung

**4.1.1**

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

- Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,
- Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,
- die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

**4.1.2**

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Plan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Art. 3 dieser Verordnung.

**4.1.3**

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Plan einordnen.

**4.1.4**

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Pläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

- überregionale Bedeutung,
- Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,
- Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,
- landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

**4.1.5**

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

**4.1.6**

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

**4.1.7**

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

**4.1.8**

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die För-

derung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.1.9**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**4.2**

Stillegungsförderung

**4.2.1**

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

**4.2.2**

Die Förderung von Stilllegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach Stilllegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

**4.3**

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

**4.3.1**

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stilllegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbelegung).

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsät-

zen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

## 5.2

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stilllegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40% der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stilllegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung

dienten, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

## 5.3

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

**Anlage zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung****Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung**

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punkwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punkwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

**Punkwerttabelle 1**

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63

Jahr	Punkte
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

**Punkwerttabelle 2**

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

## Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

##### 2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

#### 2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

##### 2.2.1

Gründungskosten,

##### 2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

##### 2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

##### 2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

##### 2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

##### 2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,

##### 2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

##### 2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

#### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.3.1

Bei den Organisationskosten

##### 2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

##### 2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen,

##### 2.3.2

bei den Investitionskosten

**2.3.2.1**

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

**2.3.2.2**

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,

**2.3.2.3**

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

**2.3.2.4**

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

**2.3.2.5**

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

**2.3.3**

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

**2.3.3.1**

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

**2.3.3.2**

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

**3. Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

**3.1**

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

**3.2**

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

**4.2**

Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

**4.3**

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

- die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
- sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
- sie neue Märkte erschließt oder
- sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

**4.4**

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

**4.5**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**4.6**

Unternehmen nach 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

**4.7**

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

**5.2**

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

**5.3**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

**Anlage zur Nr. 4.1****Kriterien**

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

**1. Pflanzliche Erzeugnisse**

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

**Düngung**

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind. Die Verwendung chemisch-synthetischer Stickstoffverbindungen einschließlich Harnstoff, leichtlöslicher Phosphate und chlorhaltiger Kalidünger ist untersagt.

**2. Tierhaltung**

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

- Die Grundfütterung für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.
- Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroteten bestehen.
- Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

### 1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

#### 1.1 Erzeugergemeinschaften

##### 1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

##### 1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

###### 1.1.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

###### 1.1.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

###### 1.1.2.2.1

Gründungskosten;

###### 1.1.2.2.2

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

###### 1.1.2.2.3

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

###### 1.1.2.2.4

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

###### 1.1.2.2.5

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktregelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeiträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

**1.1.2.2.6**

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

**1.1.2.2.7**

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

**1.1.2.2.8**

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

**1.1.2.2.9**

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

**1.1.2.2.10**

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

**1.1.2.3**

Nicht beihilfefähig sind:

**1.1.2.3.1**

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

**1.1.2.3.2**

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

**1.1.3**

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

**1.1.3.1**

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

**1.1.3.1.1**

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

**1.1.3.1.2**

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

**1.1.3.1.3**

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

**1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften****1.2.1 Empfänger der Beihilfen****1.2.1.1**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

**1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen****1.2.2.1**

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Er-

zeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

### 1.2.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

#### 1.2.2.2.1

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

#### 1.2.2.2.2

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

#### 1.2.2.2.3

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

## 1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

### 1.3.1

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

- entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder
- bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

## 2. Investitionsbeihilfen

### 2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

#### 2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame

Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

#### 2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten; in den neuen Bundesländern beträgt er bis zu 30 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung nach dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

*Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.*

#### 2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

##### 2.1.3.1

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

##### 2.1.3.2

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

##### 2.1.3.3

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

##### 2.1.3.4

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

#### 2.1.4

Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

**2.1.4.1**

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung von einer Förderung ausgeschlossen sind.

**2.1.4.2**

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

**2.1.4.3**

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

**2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften**

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

**3. Förderung von Unternehmen****3.1 Empfänger der Beihilfen**

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

**3.2 Beihilfefähige Investitionen**

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in

der Anhangliste<sup>1)</sup> aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

**3.3 Höhe der Beihilfen**

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25% der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

**4. Allgemeine Bestimmungen****4.1 Ausschluß der Doppelförderung**

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

**4.2 Beginn der Förderung**

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

<sup>1)</sup> Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABl. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

**Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht**

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Amtsblatt der EG L 118/1) des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Amtsblatt der EG Nr. L 388/1 vom 31. Dezember 1992) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

## Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

### 1. Verwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienen, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

##### 2.2.2

eingebraachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

##### 2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

##### 2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

##### 2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

##### 2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

##### 2.2.7

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienen, gefördert worden ist.

##### 2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Investitionsförderung

##### 4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

##### 4.1.2

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 3699/93.

**4.1.3**

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

**4.1.4**

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

**4.1.5**

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

**4.1.6**

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Ziel-

setzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.1.7**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

– Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Bundesländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % – in den neuen Bundesländern 45 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

*Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.*

## Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

### 1. Zuwendungszweck

#### 1.1

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

##### 2.1.1

Vorarbeiten,

##### 2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

##### 2.1.2.1

Talsperren,

##### 2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

##### 2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

##### 2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

#### 2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

##### 2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbiologischen Methoden,

##### 2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

##### 2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle,

#### 2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

##### 2.1.4.1

Verbindungswege,

##### 2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege,

#### 2.1.5

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

##### 2.1.5.1

Wasserversorgungsanlagen,

##### 2.1.5.2

Abwasseranlagen,

##### 2.1.5.3

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,

#### 2.1.6

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### 2.2

Eingeschränkte Förderung

#### 2.2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

##### 2.2.1.1

Entwässerung,

**2.2.1.2**

Bewässerung, ausgenommen sind hiervon *Beregnungsanlagen für Gemüseanbauflächen sowie Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,*

**2.2.1.3**

landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

**2.2.1.4**

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland“, „Küstenplan“ und „Nord“ sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

**2.2.2**

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

**2.2.3**

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbaufahrten angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

**2.2.4**

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

**2.2.5**

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

**2.2.6**

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhan-

dener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

– in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,

– bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

**2.2.7**

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50 m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800 m, förderungsfähig.

**2.2.8**

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**2.2.9**

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

**2.2.10**

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten

sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

### 2.2.11

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

### 2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 2.3.1

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7 a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralteter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

#### 2.3.2

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

#### 2.3.3

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

#### 2.3.4

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

#### 2.3.5

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 4.2

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

#### 4.3

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

#### 4.4

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

## 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

- den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),
- den Baukosten sowie
- den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsschädigung.

### 5.2

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

### 5.3

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

### 5.4

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländ-

reien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

### 5.5

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Bundesländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,  
Beregnung 50 %,  
landbautechnische Maßnahmen 30 %,  
ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiert 40 %.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiert.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60% der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

### 5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll in den neuen Bundesländern für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

## Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

### Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

- A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen
- B. Forstwirtschaftlicher Wegebau
- C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse
- D. Erstaufforstungsprämie
- E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

### A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

#### 1. Gegenstand der Förderung

##### 1.1

Vorarbeiten: Untersuchungen, Analysen, gutachtliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen, Schutzpflanzungen und zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

##### 1.2

Aufforstung von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung):

##### 1.2.1

- Saat und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild.

##### 1.2.2

Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre

##### 1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze. Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden. Unterhaltung und spätere Pflege sind von der Förderung ausgeschlossen.

##### 1.4

Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

##### 1.4.1

Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

##### 1.4.2

Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben. Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

##### 1.5

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

##### 1.6

Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

- Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,
- Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

##### 1.7

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

**2. Zuwendungsempfänger****2.1**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 gelten- den Fassung.

**2.2**

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstel- lung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

**2.3**

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaft- lichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**2.4**

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förde- rung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

**2.5**

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereini- gungsgesetz.

**2.6**

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Ei- gentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, so- fern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zu- sammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mit- gliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Be- triebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förde- rung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemeinde- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

**2.7**

Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1 und 1.2:

- alle natürlichen Personen,
- juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flä- chen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.6 Abs. 2 entsprechend.

**3. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigen- tümers vorlegen.

**4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****4.1**

Art der Zuwendung

**4.1.1**

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zu- schusses gewährt.

**4.2**

Umfang und Höhe der Zuwendung

**4.2.1**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1 bis zu 80 %

Nr. 1.2, 1.4.1, 1.4.2 und 1.5

- bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,
- bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,
- bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.3 bis zu 85 %,

Nr. 1.6 auf bis zu 60 %,

Nr. 1.7 bis zu 40 %.

**4.3**

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 und 1.2.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Ge- samtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.2.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuführen.

**4.4**

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind

förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

#### 4.5

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

#### 4.6

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

### 5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 5.1

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

#### 5.2

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### 5.3

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

## B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebbaus

### 6. Gegenstand der Förderung

#### 6.1

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckfor-

schungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebbauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

#### 6.1.1

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

#### 6.1.2

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

#### 6.2

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

### 7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

#### 7.1

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

#### 7.2

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

### 8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

### 9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

#### 9.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

#### 9.2

Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

#### 9.2.1

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

#### 9.2.2

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich

bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

### 9.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

### 9.3

#### Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

## 10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 10.1

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

### 10.2

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

### 10.3

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

### 10.4

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

## C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

### 11. Gegenstand der Förderung

#### 11.1

Erstinvestitionen

##### 11.1.1

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

#### 11.1.2

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

#### 11.1.3

Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

#### 11.1.4

Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

### 11.2

Verwaltung und Beratung

#### 11.2.1

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

- Gründungskosten,
- Personal- und Reisekosten,
- Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,
- Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft,
- Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,
- Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,
- Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

### 12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

#### 12.1

Abschreibungen für Investitionen,

#### 12.2

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

#### 12.3

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

**12.4**

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.6 entsprechend;

**12.5**

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

**12.6**

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

**12.7**

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

**12.8**

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

**12.9**

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile. Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

**13. Zuwendungsempfänger**

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

**14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****14.1**

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

**14.2**

Umfang der Zuwendung

**14.2.1**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

**14.2.2**

Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

**14.3**

Höhe der Zuwendung

**14.3.1**

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

**14.3.2**

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

In den neuen Bundesländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend in den Jahren 1993 bis 1995 bis zu 80 %, in den Jahren 1996 bis 1998 bis zu 60 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

**15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**D. Erstaufforstungsprämie****16. Gegenstand der Förderung**

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

**17. Zuwendungsempfänger****17.1**

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

**17.2**

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

**17.3**

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

**17.4**

Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

**17.5**

- Alle übrigen natürlichen Personen, juristischen Personen des Privatrechts und
- forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

**17.6**

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

**18. Förderungsvoraussetzungen****18.1**

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

**18.2**

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

**19. Umfang und Höhe der Zuwendung****19.1**

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

**19.2**

Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 17.1 bis 17.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich

- für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,
- für die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

**19.3**

Bei allen übrigen Flächen der Zuwendungsempfänger beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.

**19.4**

Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

**E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden**

**20. Gegenstand der Förderung****20.1**

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie

– Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

## 20.2

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

## 20.3

Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

## 20.4

Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

## 21. Zuwendungsempfänger

### 21.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31.12.1994 geltenden Fassung

### 21.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

### 21.3

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### 21.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förde-

rung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

## 21.5

Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungs-gesetz.

## 21.6

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

*Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1–21.6.*

## 22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, daß eine gutachtliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

## 23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

### 23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich

bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

**23.3**

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten. Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

**23.4**

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

**23.5**

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

**23.6**

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**23.7**

Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

**24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

## Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

- A. Milchleistungsprüfung
- B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mast-  
rinder, Mastlämmer und Jungmasthammel
- C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine  
und Schafe

### A. Milchleistungsprüfung

#### 1. Verwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

#### 2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

- Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,
- die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

#### 3. Verwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

#### 4. Verwendungsvoraussetzungen

Der Verwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

##### 5.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

##### 5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

### B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

#### 6. Verwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

#### 7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

##### 7.1

Schweinemastkontrolle,

##### 7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

##### 7.3

Rindermastkontrolle,

##### 7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

##### 7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

#### 8. Verwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

#### 9. Verwendungsvoraussetzungen

##### 9.1

Der Verwendungsempfänger muß

- ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,
- unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,
- in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

## 9.2

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Bundesländern ist Voraussetzung für eine Förderung, daß der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

## 9.3

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

### 9.3.1

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

### 9.3.2

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

## 9.4

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

## 9.5

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachge-

wiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,- DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

## 10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

### 10.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

### 10.2

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

#### 10.2.1

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

#### 10.2.2

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

#### 10.2.3

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

#### 10.2.4

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60% der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

## **C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe**

### **11. Zweckungszweck**

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

### **12. Gegenstand der Förderung**

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

### **13. Zuwendungsempfänger**

Träger der Vorhaben können sein

#### **13.1**

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

#### **13.2**

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

### **14. Zuwendungsvoraussetzungen**

#### **14.1**

Die Förderung wird für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste von Vorhaben gewährt.

#### **14.2**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

– Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

– technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

#### **14.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

– Wohnbauten nebst Zubehör,

– Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

– Erwerb von Grund und Boden,

– die laufende Unterhaltung der Anstalt.

### **15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

#### **15.1**

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

#### **15.2**

Der Zuschuß beträgt bis zu 100% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

#### **15.3**

Der Zuschuß beträgt bis zu 50% der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

#### **15.4**

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000,- DM.

**Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch**

- Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
- Anpassungshilfen

**Erster Teil****Landarbeiterwohnungsbau**

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

**1. Verwendungszweck**

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1**

Förderungsfähig sind

- der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,
- die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,
- die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

**2.2**

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

**2.3**

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

**2.4**

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

**2.5**

Von der Förderung sind ausgeschlossen

**2.5.1**

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

**2.5.2**

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerverpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens aber neun Monate im Jahr – in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern,

Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

### 3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

- Gutshandwerker,
- Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,
- Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melker- und Aushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,
- Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

nicht besetzt

### 4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheimes oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr – bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr – nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

### 4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### 4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren.

## 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

### 5.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

### 5.2

Mindestens 10% der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80% der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

### 5.3

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

- noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 50 000 DM,
- 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 45 000 DM,
- 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 40 000 DM.

**5.4**

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um 3 000 DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50% der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als 10 000 DM.

**5.5**

Gestehungskosten sind

- beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,
- beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2 notwendigen baulichen Verbesserungen,
- bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

**6.2**

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

- beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um

15% bis herab auf 25%, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

- bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100% des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20% bis herab auf 60%, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

**6.3**

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6% zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2% zu tilgen.

**6.4**

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

**Zweiter Teil****Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer****7. Zuwendungszweck****7.1**

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheidet auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus *Unternehmen der Landwirtschaft* aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

**8. Zuwendungsempfänger****8.1**

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

**8.2**

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in *Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 (das die Mindestgröße nach Abs. 5 erreicht) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG)* rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Bundesländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249 c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (*KVLG 1989 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung*) beschäftigt war.

**9. Zuwendungsvoraussetzungen****9.1**

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

**9.1.1**

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stilllegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

**9.1.2**

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

- in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,
- das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- keine der folgenden Renten bezog:
  - Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
  - *Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente* nach dem Gesetz über die *Alterssicherung der Landwirte* als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
  - Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
  - Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Er-

- werbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- kein Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld bezog,

**9.1.3**

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

**9.1.4**

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

**9.2**

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

**9.3**

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stilllegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50% der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

**10. Art und Höhe der Zuwendungen****10.1**

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

	bei Arbeitslosigkeit	bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit
(Nr. 9.1.4)		(Nr. 9.1.3)
		– DM –
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	–
im 11. bis 15. Jahr	200	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

**10.1.1**

In den neuen Bundesländern beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)		bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) – DM –
im 1. und 2. Jahr	400	240
im 3. bis 5. Jahr	320	190
im 6. bis 10. Jahr	240	–
im 11. bis 15. Jahr	160	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 160 DM.

**10.2**

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

**10.2.1**

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

- 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,
- 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

**10.2.2**

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

- Arbeitslosengeld,
- Arbeitslosenhilfe,
- Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

**10.2.3**

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

- 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,

- 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

**10.3**

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausbezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährenden Anpassungshilfe gezahlt werden.

**10.4**

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) – im Falle einer Rente wegen Alters jedoch nur einer Vollrente – bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

**10.5**

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

**11. Verfahren****11.1**

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

**11.2**

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

**12. Übergangsregelung****12.1**

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

## Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

### 1. Zuwendungszweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des *Unternehmens der Landwirtschaft*.

### 3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer *im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind*. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Betriebsleiters den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

#### 4.1.1

der Antragsteller (Nr. 3) als landwirtschaftlicher Unternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 4.2.1 der Grundsätze des *Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)*) führt, oder außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist.

#### 4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

#### 4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

#### 4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

#### 4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

#### 4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

#### 4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

### 5. Art und Höhe der Zuwendung

#### 5.1

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Bundesländern 510 DM.

**5.2**

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, in den neuen Bundesländern um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommenssteuergesetzes.

**5.3**

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

**5.4**

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen

Bildungsmaßnahme gewährt. Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

**6.2**

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

**6.3**

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

**6.4**

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

## Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

### 1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

#### 1.1

Vorarbeiten,

#### 1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m,

#### 1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

#### 1.4

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

#### 1.5

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

##### 2.1.1

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

##### 2.1.2

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind förderungsfähig.

#### 2.2

Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecken dienen.

##### 2.2.2

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebausträger entlastet werden.

##### 2.2.3

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

- soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,
- wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutz-zonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

##### 2.2.4

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

Bei Vordeichungen ist vor dem Kauf von Grundstücken Einvernehmen mit dem BML herzustellen.

**2.2.5**

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

**2.2.6**

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

**2.2.7**

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

**2.2.8**

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

**2.2.9**

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

**2.3**

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

**2.3.1**

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen.

**2.3.2**

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

**2.3.3**

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

**2.3.4**

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen und das dazu benötigte Material.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein, das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

**3.2**

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

**3.3**

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**4.2**

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

**4.3**

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

**4.4**

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

**5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung****5.1**

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

**5.2**

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

**5.3**

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

## Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

- die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,
- die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch
- das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

##### Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,
- zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- in den Bereichen Freizeit und Erholung, *Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen*, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

##### Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

##### 2.1.2

nicht besetzt

##### 2.1.3

Förderungsfähig sind auch

- die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,
- die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern und Schafen,
- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,
- die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

#### 2.2

##### Eingeschränkte Förderung

##### 2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diesen Bereich vorge-

sehenen Bedingungen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweineplätze insgesamt nicht überschritten wird.

### 2.2.2

nicht besetzt

### 2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 50 Kühe je AK und 80 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkühe insgesamt nicht überschritten wird;

- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

### 2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

### 2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 2.3

#### Von der Förderung sind ausgeschlossen

#### 2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen *in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben*

- Urlaub auf dem Bauernhof, sofern die *Gesamtkapazität* von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, *Pensionstierhaltung* sowie *hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen*,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

#### 2.3.2

nicht besetzt

#### 2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

#### 2.3.4

Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen,

#### 2.3.5

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

#### 3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

#### 3.3

nicht besetzt

#### 3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

nicht besetzt

##### 4.1.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

##### 4.1.2

Eine Starthilfe nach Nr. 5.1.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.

Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Betriebsinhaber, die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.

##### 4.1.3

*Junglandwirte, die eine Niederlassungsprämie beantragen, müssen nachweisen, daß*

- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sind,
- sie eine Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,
- sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- ihr Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,
- sie Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus durchführen.

#### 4.2

nicht besetzt

##### 4.2.1

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung 150 000 DM nicht überschritten haben.

##### 4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten

- die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung

- im Falle der Modernisierung den Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je AK zum Zeitpunkt der Antragstellung 60 706 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigt.

#### 4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

#### 4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird, die dem BML-Jahresabschluß entspricht (vgl. Nr. 6.6 AFP).

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- öffentlichen Darlehen und
- Zuschüssen

gewährt werden.

##### 5.1.1

Zur Erleichterung der Wiedereinrichtung kann eine einmalige Starthilfe bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

Die Starthilfe kann in Kooperationen in Form von Vollfusionen für bis zu drei Haupterwerbslandwirte gewährt werden.

Die Gewährung dieser Starthilfe setzt keine betriebswirtschaftliche Buchführung voraus.

Keine Starthilfe erhalten Wiedereinrichter, die eine Prämie nach dem bisherigen Grundsatz für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten erhalten haben.

##### 5.1.2

Die Niederlassungsprämie nach Nr. 4.1.3 kann als einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden.

#### 5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### 5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je AK, maximal jedoch nur bis zu 400 000 DM je Unternehmen gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 30 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

#### 5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 400 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

- für Immobilien bis zu 25 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 35 %,
- für alle übrigen Investitionen bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %

der förderungsfähigen Aufwendungen.

Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse werden bei der Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nicht berücksichtigt; die Prämie zur erstmaligen Niederlassung für Junglandwirte ist dagegen einzubeziehen.

#### 5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

- bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,
  - bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb
- gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

- bei Wiedereinrichtung auf bis zu 400 000 DM je Betrieb,
- bei Modernisierung auf bis zu 130 000 DM je Betrieb

zulassen.

Ist mit einem öffentlichen Darlehen von 130 000 DM eine nach dem Modernisierungsplan wirtschaftlich gerechtfertigte, ein dauerhaft ausreichendes Einkommen je AK sicherstellende Investition nicht durchzuführen, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle eine weitere Erhöhung des öffentlichen Darlehens auf bis zu 400 000 DM zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

#### 5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

#### 5.7

Junglandwirten nach Nr. 4.1.3 kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden.

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5 %igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

#### 5.8

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,
- c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

#### 5.8.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.8.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.8.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

#### 5.9

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

#### 5.10

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

#### 5.11

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnet) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

#### 6.2

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird, oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

### 6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen, sofern die Kooperation nicht bereits als Personengesellschaft Fördermittel nach den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften in Anspruch genommen hat. *Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen.*

Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen als alleiniger oder anteiliger Nutzungsberechtigter in die Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung einbringt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeits-

leistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

#### 6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

##### Nr. 2.2.3

200 Kühe, soweit nicht Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt, ≡

##### Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis 1,2 Mio. DM,

##### Nr. 5.5

öffentliche Darlehen

- bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,
- bei Modernisierung 150 000 DM,

in begründeten Einzelfällen Erhöhung

- bei Wiedereinrichtung bis zu 1,2 Mio. DM,
- bei Modernisierung bis zu 390 000 DM, *in den Fällen der Ziffer 5.5 Abs. 3 bis zu 1,2 Mio. DM,* ≡

##### Nr. 5.6

Zuschuß bis zu 150 000 DM.

*Für ein Mitglied, das die Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach diesem Grundsatz die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm für die neuen Bundesländer.* ≡

#### 6.4.2

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergrenzen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

#### 6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

#### 6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei

darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

## 6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

### 7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den in der Garantieerklärung genannten Ländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

### 7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

### 7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

### 7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

### 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

**Agrarkreditprogramm (AKP)**

≡ (Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

**1. Zuwendungszweck****1.1**

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

**2. Gegenstand der Förderung****2.1****Betriebliche Investitionen****2.1.1**

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

- zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,
- zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- zur Energieeinsparung,
- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- *in den Bereichen Freizeit und Erholung, Pensions-  
tierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und land-  
wirtschaftliche Dienstleistungen, soweit diese In-  
vestitionen infolge der Anpassung land- und forst-  
wirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung  
und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich  
sind,*
- zur Verbesserung der natürlichen Produktions-  
bedingungen des Pflanzenbaus,
- zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen  
Hofstelle im Nebenerwerb,
- zur Energieeinsparung, auch durch Energie-  
umstellung auf umweltverträglichere Energie-  
arten,
- zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären  
Maschinen und technischen Einrichtungen, außer  
von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als  
fünf Jahre sind,
- für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. Sep-  
tember 1970 gerodet wurden und für die ein  
Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG)  
Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, An-  
hang XII Punkt II.3 besteht,
- zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar für  
eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0  
GVE/ha,  
sowie Investitionen für Wohngebäude.

**2.1.2**

Weitere Investitionen

- im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung  
der Umwelt und
- im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,  
sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammen-  
hang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesse-  
rung der Produktions- und Arbeitsbedingungen er-  
folgen.

**2.1.3**

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Ge-  
bühren für Architekten und Ingenieure.

**2.2****Eingeschränkte Förderung****2.2.1**

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und  
der Schweineproduktion können im Rahmen der  
jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG)  
Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesse-  
rung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG  
Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils gelten-  
den Fassung gefördert werden.

**2.2.2**

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung kön-  
nen gefördert werden, wenn

- zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als  
50 Kühe je AK und je Betrieb gehalten werden ≡  
und diese Grenze durch die Investition nicht über-  
schritten wird;
- der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung  
über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als  
50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landes-  
recht zuständige Behörde kann in begründeten  
Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt  
der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenz-  
menge des Betriebes zum Zwecke der Rationali-  
sierung und Kostensenkung erfolgt.

**2.2.3**

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur  
gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoff-  
bilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt,

wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

#### 2.24

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

#### 2.25

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

### 2.3

**Von der Förderung sind ausgeschlossen**

#### 2.3.1

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

#### 2.3.2

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brennerien.

Förderbar sind jedoch Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben

- Urlaub auf dem Bauernhof, sofern die Gesamtkapazität von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,
- Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

### 2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

## 3. Zuwendungsempfänger

### 3.1

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zulassen, die nicht unter das ALG fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

### 3.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist (Haupterwerb), wenn dieser im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

### 3.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

### 3.4

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

## 4. Zuwendungsvoraussetzungen

### 4.1

Junglandwirte, die eine Niederlassungsprämie beantragen, müssen nachweisen, daß

- sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sind,
- sie eine Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

- sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,
- ihr Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer Arbeitskraft je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,
- sie Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus durchführen.

#### 4.2

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

#### 4.3

Antragsteller nach Nrn. 3.2 und 3.3 müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

#### 5.1

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

#### 5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

#### 5.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je AK und je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

#### 5.4

Bei Anwendung der sich aus Nrn. 5.3 und 5.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen	
3,0 % Zinsverbilligung:	16,0 % Zinszuschuß
4,0 % Zinsverbilligung:	21,0 % Zinszuschuß
5,0 % Zinsverbilligung:	26,0 % Zinszuschuß
6,0 % Zinsverbilligung:	31,0 % Zinszuschuß
b) Bei Darlehen für andere Investitionen	
3,0 % Zinsverbilligung:	8,0 % Zinszuschuß
4,0 % Zinsverbilligung:	10,5 % Zinszuschuß
5,0 % Zinsverbilligung:	13,0 % Zinszuschuß
6,0 % Zinsverbilligung:	15,5 % Zinszuschuß

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

#### 5.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinsten Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

#### 5.6

Junglandwirten nach Nr. 4.1 kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

#### 5.7

Die Niederlassungsprämie nach Nr. 4.1 kann als einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden.

#### 5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

#### 5.9

Zuwendungsempfänger können zusätzlich für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1 000 DM werden nicht bezuschußt.

### 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

#### 6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für

Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

## 6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

## 6.3

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 5.3, 5.6 und 5.8 nicht überschritten werden.

## 6.4

Die Inanspruchnahme der Förderung nach den Grundsätzen zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die für die Wiedereinrichtung festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhaus bestimmt sind.

## 6.5

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Kooperationsmitglieder Haupterwerbslandwirte sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Kooperationen der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb.

## 6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

## 7. Übernahme von Bürgschaften

### 7.1

Die Länder können für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 5.3 (ausgenommen sind Kapital-

marktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

### 7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

### 7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

### 7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

### 7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Gründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von eingetragenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen.

Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtete Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum des Unternehmens oder seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner zu betreiben.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

##### Betriebliche Investitionen

##### 2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

- in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gülleausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,
- in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tier-schutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

##### 2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nut-

zung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern).

##### 2.1.3

Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

##### 2.1.4

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

- zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,
- *in den Bereichen Freizeit und Erholung, Pensions-tierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,*

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

##### 2.2

##### Förderungsfähig sind außerdem

- Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,
- die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,
- die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

##### 2.3

##### Eingeschränkte Förderung

##### 2.3.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG

Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen; insbesondere darf die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt aufgebaut werden, nicht die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze übersteigen, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Neubauten können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang.

### 2.3.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt,
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

#### 2.3.2.1

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

- das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;
- die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze pro Betrieb nicht überschritten werden.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

### 2.3.3

nicht besetzt

### 2.3.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit Kapazitätsauswei-

tungen ausgeschlossen sowie Arbeitskräfte abgebaut werden. Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

### 2.3.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur *bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.*

### 2.3.6

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

### 2.4

**Von der Förderung sind ausgeschlossen**

#### 2.4.1

nicht besetzt

#### 2.4.2

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen

- *in den Bereichen Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,*
- *für Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,*

#### 2.4.3

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

#### 2.4.4

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nicht landwirtschaftliche Betriebsteile,

#### 2.4.5

Landankauf, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen,

**2.4.6**

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

**2.4.7**

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnenbäumen.

**3. Zuwendungsempfänger****3.1**

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

**3.2**

Ausgeschlossen sind Unternehmen, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Personengesellschaften sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, wenn einer der Gesellschafter bereits eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb in Anspruch genommen hat.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

≡ Der Antragsteller hat einen *Betriebsverbesserungsplan* vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Zweckes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommens der Mitarbeiter notwendig sind,
- eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Artikel 4 Ziff. 18 c des Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.

**4.2**

Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

**4.3**

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % aus der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen stammt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unternehmen mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

**4.4**

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft je Jahr darf im Zeitpunkt der Antragstellung 60 706 DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

**4.5**

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird, die dem *BML-Jahresabschluß entspricht* (vgl. Nr. 6.6 AFP).

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendungen können in Form von

- Zinszuschüssen,
- Zuschüssen gemäß Nrn. 5.5, 5.6 und 5.8

gewährt werden.

**5.2**

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM je Vollarbeitskraft, für *bauliche Maßnahmen im Bereich der tierischen Veredlung* 329 000 DM je Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

**5.3**

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

**5.4**

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß gewährt werden. Der Zinszuschuß kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten

ten Gebiet betragen. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei den übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

### 5.5

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein Zuschuß bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

### 5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

- a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,
- b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,
- c) von 1,00 % bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,
- d) von 0,70 % über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

#### 5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

#### 5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

#### 5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

#### 5.7

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

#### 5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

### 6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

### 6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

### 6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

### 6.4

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

**6.5**

Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

**7. Übernahme von Bürgschaften****7.1**

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

**7.2**

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

**7.3**

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v. H. p. a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

**7.4**

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithafteten.

**7.5**

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

## Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind

##### 2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

- beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnegebäuden,
- beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,
- beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

##### 2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

##### 2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

##### 2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen z. B. Rauchgasreinigungsanlagen in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

- nur im Wohnbereich,
- in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

### 3. Zuwendungsempfänger

#### 3.1

- Einzelbetriebe (Familienbetriebe) mit Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau oder Binnenfischerei im Haupt- und Nebenerwerb,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,
- juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Die oben genannten Betriebe sind nur dann zuwendungsberechtigt, wenn sie die bewertungsrechtlichen und ertragsteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

Von der nach Landesrecht zuständigen Behörde können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

#### 3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, soweit die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

#### 4.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

#### 4.2

Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschafts- anpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen****5.1**

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

**5.2**

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 3,5 Mio. DM nicht überschreiten.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

**5.3**

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

**5.4**

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenleistungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

**6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen****6.1**

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

**6.2**

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP) *in den neuen Bundesländern*,
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

**6.3**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

**6.4**

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von sechs Jahren möglich.

## Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

### 1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

### 2. Gegenstand der Förderung

#### 2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

##### 2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

##### 2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

#### 2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

##### 2.2.1

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

##### 2.2.2

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

##### 2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

#### 2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

#### 2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

#### 2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

#### 2.2.7

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

#### 2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

### 3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

#### 3.1

Investitionen

- zur Verbesserung der Schlachthofstruktur, soweit für die Vorhaben Bewilligungen von EG-Mitteln durch die EG-Kommission vor dem 1. Januar 1994 erfolgt sind,
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderungsfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen.

#### 3.2

Verbesserung der Molkereistruktur<sup>1) 2)</sup>

<sup>1)</sup> Im Rahmen der Maßnahme sind vorrangig Anlagen zu berücksichtigen, die durch das Zinsverbilligungsprogramm des Bundes für die Molkereiwirtschaft im Wege von Leasingverträgen bereitgestellt worden sind. In diesen Fällen hat der Eigentumsübergang vom Leasinggeber zum Zuwendungsempfänger zum Buchwert zu erfolgen, der gleichzeitig Bemessungsgrundlage für den Zuschuß ist.

<sup>2)</sup> Die Anwendung der Maßnahme ist letztmalig 1995 möglich.

**3.3****Investitionen**

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

**3.4****Investitionen**

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung.

**3.5**

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide.

**3.6**

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

**3.7**

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

**3.8**

Investitionen im Bereich der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Saat- und Pflanzgut.

**3.9**

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

**4. Zuwendungsvoraussetzungen****4.1**

Die Förderung setzt voraus, daß ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

**4.2**

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Plan einfügen.

**4.3**

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

**4.4**

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

**4.5**

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

**4.6**

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsanlagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

**4.7**

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

**4.8**

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

**4.9**

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

**5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen**

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds

(EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

*Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.*



## Anhang zum Rahmenplan 1995 bis 1998

### Garantieerklärung

#### Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

- für das Agrarkreditprogramm,
- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	789 075 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	384 107 000 DM
Niedersachsen	10 200 000 DM
Sachsen	777 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	576 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM

insgesamt 3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 10 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2153) 60% der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60% der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamt-

betrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

#### I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum
  - a) 1991 bis 1994
  - b) 1992 bis 1995
  - c) 1993 bis 1996
  - d) 1994 bis 1997
  - e) 1995 bis 1998

und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich 1995 entschieden haben,

3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

#### II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

#### III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchge-

führt. Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

#### IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

#### V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

#### VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragten Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

#### VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014.
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015

#### VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

**TEIL III****Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen****Agrarstrukturelle Vorplanung**

Die agrarstrukturelle Vorplanung ist nach § 1 Abs. 2 GemAgrG Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe. Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GemAgrG und ergänzender Maßnahmen. Sie soll entwicklungsbestimmende Vorgaben der Land- und Forstwirtschaft aufzeigen und zur Bildung sachlicher und räumlicher Schwerpunkte bei der Verbesserung der Agrarstruktur beitragen. Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft erkennen lassen und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem GemAgrG zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die agrarstrukturelle Vorplanung hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder agrarstrukturellen Vorplanung sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der agrarstrukturellen Vorplanung entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

- Der Maßnahmenvorschlag ist nach Art, Umfang und Zeitpunkt der Durchführung sowie nach der Wirtschaftlichkeit zu begründen und unter dem Gesichtspunkt einer räumlichen und sachlichen Schwerpunktbildung zu bewerten.
- Für den abschließenden Bericht der agrarstrukturellen Vorplanung, in dem die Vorschläge für anzustrebende Maßnahmen zusammenfassend darzustellen sind, werden die wichtigsten Belange genannt, die gegeneinander abzuwägen sind. Ihre vollständige Berücksichtigung soll sicherstellen,

daß die Vorplanungen bundesweit das notwendige Maß an Gleichwertigkeit aufweisen.

Aussagen zum Natur- und Umweltschutz, zur Landschaftsplanung, zu Freizeit und Erholung, über die voraussichtliche Bodennutzung, die Notwendigkeit von Dorferneuerungen sowie über die landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Erwerbssituation sind in die Untersuchung zu integrieren. Es wird davon ausgegangen, daß die Wahrung dieser Belange wie die aller übrigen öffentlichen Interessen zu der agrarstrukturellen Vorplanung gehört, die als Entwicklungsplanung auf die Ziele der Raumordnung und Landesplanung auszurichten ist, die regionale Wirtschaftsstruktur und Landschaftsstruktur zu berücksichtigen und die kommunalen Bauleitpläne zu beachten und die Umweltverträglichkeit der vorgezeichneten Maßnahmen abzuschätzen hat.

- Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der agrarstrukturellen Vorplanung berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 1995 vorgesehenen Vorplanungen sind 16,820 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

**Flurbereinigung**

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei

kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die umfassende Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1995 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 4,800 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 308,447 Mio. DM Zuschüsse und 0,220 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt eindeutig in Bayern.

*Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung wird künftig das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren stärker genutzt werden können. Durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994 wird der Anwendungsbereich dieser Verfahrensart erweitert. Dabei stehen Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund, mit denen die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume verbessert, aber die Belange der Landwirtschaft gewahrt und die Rechtsposition der Grundeigentümer geschützt werden sollen, soweit sie gefährdet sind.*

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1995 auf insgesamt 0,350 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 23,900 Mio. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

### Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerandstreifen zu. *Durch die Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird auch der freiwillige Landtausch*

*zur Verbesserung der Agrarstruktur erleichtert. Er kann künftig nicht nur durchgeführt werden, um getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern auch um Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu tauschen. Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.*

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1995 Zuschüsse in Höhe von 8,527 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

### Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern. Sie tragen damit zur Schaffung einer vielfältig strukturierten, umweltgerechten und im EG-Binnenmarkt wettbewerbsfähigen Landwirtschaft bei und sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d GemAgrG).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

- ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,
- die Wirtschafterschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,
- die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,
- nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,
- die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und
- die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1995 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 237,737 Mio. DM geplant, davon allein 155,298 Mio. DM in den neuen Bundesländern (vgl. Übersichten 3 und 22).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

### Einzelbetriebliche Maßnahmen

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereiches sind für 1995 1 868,458 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1).

### Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Mit der Einführung des neuen Agrarinvestitionsförderungsprogramms in den alten Bundesländern ab 1995 sind die bisher bestehenden Förderungsprogramme

1. Einzelbetriebliches Investitionsförderungsprogramm (EFP),
2. Agrarkreditprogramm (AKP),
3. Investitionshilfen zur Energieeinsparung und
4. Prämien für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten

zu einem Förderungsgrundsatz zusammengefaßt worden.

Durch die Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung soll einerseits die Förderung gestrafft und vereinfacht und andererseits die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe weiter gestärkt werden. Dabei schöpft das AFP den neuen EU-Förderrahmen u. a. durch die Erhöhung des förderungsfähigen Investitionsvolumens, die Anhebung der Förderobergrenzen in der Milchviehhaltung und die erweiterten Förderungsmöglichkeiten für Betriebszusammenschlüsse weitestgehend aus.

Eckpunkte des Agrarinvestitionsförderungsprogramms sind:

1. Die Förderung kleinerer Investitionen bis zu 150 000 DM/Unternehmen durch einen Agrarkredit; hier gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen; die Finanzierung erfolgt über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für zehn Jahre und richtet sich an alle Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe;
2. Die Förderung größerer Investitionen bis zu 1,5 Mio. DM/Unternehmen durch die Kombinierte Investitionsförderung; hier gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluß, Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes, Buchführung; die Finanzierung erfolgt über die Gewährung von Zuschüssen und Zinsverbilligungen; die Höhe der Förderung wird nach der Gebietszugehörigkeit und der Anzahl der Arbeitskräfte abgestuft.

Zu den weiteren Förderbestimmungen zählen:

- die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden,
- die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und
- eine erhöhte Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) bei Antragstellung von 150 000 DM/ Betriebsleiterehepaar (bisher 120 000 DM).

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen in aufstockenden Betrieben gefördert werden, wenn

- der Antragsteller auf bis zu 50 (bisher 40) Milchkühe je Arbeitskraft und 80 (bisher 60) Milchkühe je Betrieb aufstockt bzw.
- eine Aufstockung des Milchkuhbestandes um bis zu 15 % bei mehr als 1,6 Vollarbeitskräften im Betrieb erfolgt.

Im Bereich der Schweinehaltung können Investitionen gefördert werden, wenn

- diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und
- 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

Des weiteren werden

- die Förderobergrenze für Betriebszusammenschlüsse auf 200 Milchkühe angehoben,
- die Förderung von Betriebszusammenschlüssen mit Nebenerwerbslandwirten (vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der Mitglieder sind hauptbe-

ruffliche Landwirte) und die Förderung von Teilfamilien ermöglicht.

Bestandteil des AFP sind weiterhin Investitionen im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung sowie ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung der Junglandwirte wird weiterhin die Junglandwirteprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Investition von mindestens 35 000 DM in Betrieb und/oder Wohnhaus; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

Bund und Länder haben 1995 für das AFP Fördermittel in Höhe von 65,184 Mio. DM vorgesehen (Übersicht 3).

Für die im Übergang befindlichen Programme (EFP, AKP (ABL), Energieeinsparung, Junglandwirteprämie), die durch das AFP ersetzt werden, stehen 1995 nochmals 370,257 Mio. DM zur Verfügung (Übersicht 21).

#### **Bodenzwischenerwerb**

Durch die Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs – diese Grundsätze gelten in den alten Ländern – soll die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert werden. Hierbei kann der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen nur gefördert werden, wenn er der Durchführung von öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

Die Förderung erfolgt durch Zinsverbilligung.

#### **Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten**

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die sich in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) befinden, gefördert. Dabei soll die Förderung einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur, zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen leisten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten eine günstigere Investitionsförderung und können darüber hinaus spezifische Investitionen im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen durchführen.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Ausgleichszulage für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen je Großvieheinheit und Hektar Futterfläche, wenn mindestens 3 ha LF in den benachteiligten Gebieten liegen. Für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zucker-

rüben und Intensivkulturen – wird die Ausgleichszulage je Hektar gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 286 DM je zuschufberechtigte GVE bzw. zuschufberechtigten Hektar, auf besonders ungünstigen Standorten bis zu 343 DM.

Bund und Länder haben 1995 für die Ausgleichszulage 939,944 Mio. DM bereitgestellt (vgl. Übersicht 3).

#### **Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung**

Zweck der Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Sie sollen mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sein und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Die Maßnahmen sollen insbesondere dem Bodenschutz und dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten.

Es werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen gefördert, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind und die Agrarmärkte entlasten. Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die erheblich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die drei Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze, nämlich

- die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- die Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- die Förderung ökologischer Anbauverfahren,

werden Bestandteil der Agrarumweltprogramme der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sein. Diese Verordnung ist eine flankierende Maßnahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Die Förderung der genannten Produktionsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beträgt

- im Falle der Einführung 250 DM, im Falle der Beibehaltung 200 DM je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- im Falle der Einführung 1 200 DM, im Falle der Beibehaltung 1 000 DM je Hektar bei Dauerkulturen,

- 450 DM je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland und
- 600 DM je Hektar in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelte Ackerfläche.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Extensivierungsverfahren um 20 % erhöhen oder sie um 40 % absenken. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Maßnahmen beträgt 60 %.

Die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung löst als erweitertes Nachfolgeprogramm die mit dem Sonderrahmenplan 1993 beendete Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ab.

Zur Finanzierung der neuen Fördermaßnahmen wurden im Rahmenplan für 1995 89,622 Mio. DM veranschlagt.

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur**

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze eingeführt.

#### **Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein**

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

#### **Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse**

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeuger-

organisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven sowie tiefgefrorenem Obst und Gemüse gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 32,250 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

#### **Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen**

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz angestrebt. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 5,281 Mio. DM zur Verfügung.

#### **Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln**

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgeohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 42,995 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90**

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden. Die Pläne werden von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die

oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 28,261 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter“ Produkte**

Die überbetriebliche Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sowohl durch Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien und damit einer Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Hiermit wird zum einen dem Trend in der Landwirtschaft Rechnung getragen, nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften. Zum anderen werden die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung unterstützt. Darüber hinaus wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten“ Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von rd. 11,125 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

#### **Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz**

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach

ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Auch sie können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1995 Zuschüsse in Höhe von 36,511 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 21).

#### **Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:**

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3759/92)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

#### **Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft**

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

- Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,
- Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,
- Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3699/93.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 20,573 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

### Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

- im Schutz der natürlichen Ressourcen,
- in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,
- in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

- Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.
- Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.
- Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der räumlich wirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den neuen Bundesländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1995 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 686,656 Mio. DM und Zinszuschüsse von rd. 2,561 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt.

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse in den neuen Bundesländern für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80% der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

### Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

- Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen,
- Forstwirtschaftlicher Wegebau,

- Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,
- Erstaufforstungsprämie,
- Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

### Waldbauliche Maßnahmen:

- Vorarbeiten

Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen die zur Vorbereitung von verschiedenen förderungsfähigen Maßnahmen erforderlich sind.

- Erstaufforstung

Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

- Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände

Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

- Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.

Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastropheneignissen gefördert.

- Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung wesentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

- Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

### Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vor-

arbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfaßt sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

- nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugänglich gemacht werden und
- die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

#### Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Für die neuen Bundesländer mit oftmals kleinstflächigem Splitterbesitz im Privatwald und erhöhten Kosten in der Startphase wird, begrenzt bis 1998, in den ersten Jahren ein erhöhter Förderungssatz zu den Verwaltungs- und Beratungskosten von 80 bzw. 60 % gewährt.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

#### Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuß zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhabern können mit einer geringeren Prämie

alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

#### Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

##### – Vor- und Unterbau

In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes vor auszuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

##### – Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Widerstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

##### – Wiederaufforstung

Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden, rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbaumarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, daß seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

#### Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milch-

erzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1995 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 61,352 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3).

#### **Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer**

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus – sie gilt in den alten Ländern – ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten. Die Maßnahme hat ihren Schwerpunkt in den Bundesländern, in denen Fremdarbeitskräfte stärker vertreten sind oder in denen Betriebshelferdienste bestehen.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse.

1995 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 1,860 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1994 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 41,205 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

#### **Umstellungshilfe**

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential oder deren Hofnachfolger sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit oft nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. In den neuen Bundesländern beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1995 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 6,510 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

#### **Küstenschutz**

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste – insbesondere im Januar 1976 und Januar 1990 – hat erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellem Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Im Jahre 1995 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 211,309 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

#### **Einzelbetriebliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern**

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können bis zum 31. Dezember 1996 einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Förderungsprogramme:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
2. Agrarkreditprogramm<sup>1)</sup>,

<sup>1)</sup> Galt bis 1994 in wesentlichen Teilen auch in den alten Bundesländern

3. Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,
4. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Bei den Förderungsprogrammen nach 1.–3. können die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen von der öffentlichen Hand bis zu 80 % des Darlehensbetrages verbürgt werden.

#### **Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb**

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb, die einen Betrieb neu- oder wiedereinrichten oder einen bestehenden Betrieb modernisieren, unterstützt.

Gefördert werden Investitionen grundsätzlich wie im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

- zur Erstbeschaffung von Maschinen und Ausstattungsgegenständen sowie
- zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar (außer Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern, Schafen).

Bei Investitionen im Bereich der Schweineproduktion und der Milchkuhhaltung gelten die im EG-Recht bestehenden Tiergrenzen.

Diese gelten jedoch für Wiedereinrichter nicht, wenn der Betrieb aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgegangen ist und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten wird.

Förderungsvoraussetzungen sind

- der Nachweis einer beruflichen Qualifikation oder einer entsprechenden Berufserfahrung,
- die Einrichtung oder Fortführung einer Buchführung für mindestens zehn Jahre,
- die Aufstellung eines Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplans zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der geplanten Investitionen,
- bei Modernisierern der Nachweis über die Höhe des Arbeitseinkommens je Voll-AK,
- die positiven Einkünfte des Antragstellers und seines Ehegatten von nicht mehr als 150 000 DM.

Generell werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha nicht übersteigt.

Die Förderung wird gewährt in Form

- einer Zinsverbilligung bis zu 5 % (im benachteiligten Gebiet bis zu 6 %) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je AK oder 400 000 DM je Unternehmen,

- von öffentlichen Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen,
- von Zuschüssen für grünlandbezogene Tierhaltungszweige und für Erschließungskosten bei Ausiedlungen.

Junglandwirte können eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM erhalten, wenn sie mindestens 35 000 DM im Betrieb und/oder im Wohnhaus investieren. Landwirte, die nicht älter als 55 Jahre sind, können zu den gleichen Bedingungen eine Starthilfe erhalten.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollen 1995 rd. 815 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 706,598 Mio. DM gefördert werden (vgl. Übersicht 22).

#### **Agrarkreditprogramm**

Das Agrarkreditprogramm richtet sich an Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform. Es dient zur Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeiterleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb.

Gefördert werden betriebliche Investitionen grundsätzlich wie bei der Wiedereinrichtung und Modernisierung.

Abweichend davon dürfen jedoch nur gefördert werden

- 50 Kühe je Betrieb
- und bei der Erstbeschaffung von lebendem Inventar nur die extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha.

Zusätzlich können gefördert werden die

- Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb und
- Investitionen im Wohnhaus.

Förderinstrumente sind

- eine Zinsverbilligung im nicht benachteiligten Gebiet bis zu 3 % (in benachteiligten Gebieten bis zu 5 %) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen und
- bei Investitionen im Wohnhaus zusätzlich ein Zuschuß von bis zu 12 000 DM.

An Bundes- und Landesmitteln sind 1995 27,722 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3), davon 14,987 Mio. DM (vgl. Übersicht 21) für die in Abwicklung befindlichen Vorhaben in den alten Bundesländern.

#### **Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften**

Gefördert werden mit diesem Programm eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Haupterwerb, wobei jedoch die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht

mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen darf.

Dabei sollen der Umstrukturierungsprozeß von Unternehmen, die aus ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, unterstützt werden und über den Verbund von Tier- und Pflanzenproduktion rentabel wirtschaftende und ökologisch tragfähige Unternehmen entstehen.

An die Förderung sind folgende Voraussetzungen gebunden:

- die Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes,
- die Einrichtung und Fortführung einer Buchführung für mindestens zehn Jahre,
- der Nachweis einer beruflichen Qualifikation oder einer entsprechenden Berufserfahrung durch mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung,
- der Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Arbeitskraft bei Antragstellung 60 706 DM/Jahr nicht übersteigt.

Die Förderung kann erfolgen durch

- eine Zinsverbilligung bis zu 5 % (im benachteiligten Gebiet bis zu 6 %) für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 329 000 DM je Voll-AK bei baulichen Maßnahmen im Bereich der tierischen Veredlung, bis zu 143 000 DM je Voll-AK bei sonstigen Maßnahmen, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen,
- Zuschüsse für Erschließungskosten bei Aussiedlungen und für Betreuungsgebühren.

Gefördert werden betriebliche Investitionen wie bei der Wiedereinrichtung, mit Ausnahme der Erstbeschaffung von lebendem Inventar.

Hilfen zur Umstrukturierung und Neugründung sollen 1995 insgesamt 297 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von rd. 737,511 Mio. DM sind Bundes- und Landesmittel in Höhe von 99,584 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

#### **Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung**

Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, können im Rahmen dieses Programms vorrangig durch folgende Maßnahmen gefördert werden.

- Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,
- Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),
- Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von bis zu

- 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- 30 % für alle anderen Maßnahmen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM.

In 1995 sollen 219 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 30,077 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 11,005 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

#### **Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Bundesländern**

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Es ist daher ein grundlegender Anpassungsprozeß erforderlich. Die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerlässlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner ein hoher Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. Im Jahr 1995 sind Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen durch Umbau und/oder Modernisierung für 141 Vorhaben beabsichtigt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind 205,679 Mio. DM für die Investitionsförderung vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

- Schlachthöfe, für die bereits vor dem 1. Januar 1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Betriebe der Be- und Verarbeitung von Fleisch,
- Molkereien, letztmalig in 1995; Thüringen und Sachsen-Anhalt letztmalig in 1996 für Anträge aus 1995,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,

- Geflügelschlachtereien,
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- Pflanzgut.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

**TEIL IV****Zusammenfassung der Anmeldungen 1995 für das Bundesgebiet**

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 23. Rahmenplans enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 4 031,445 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 440,000 Mio. DM, darunter 1 081,577 Mio. DM für die neuen Bundesländer.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 2 791,734 Mio. DM (Übersicht 2).

Für 1995 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein .....	122,168
Hamburg .....	18,091
Niedersachsen .....	292,877
Bremen .....	6,203
Nordrhein-Westfalen .....	133,494
Hessen .....	91,692
Rheinland-Pfalz .....	106,795
Baden-Württemberg .....	198,758
Bayern .....	373,782
Saarland .....	13,484
Berlin (West) .....	1,079
alte Bundesländer insgesamt ...	1 358,423
Brandenburg .....	277,616
Mecklenburg-Vorpommern ....	254,209
Sachsen .....	183,833
Sachsen-Anhalt .....	190,171
Thüringen .....	174,026
Berlin (Ost) .....	1,722
neue Bundesländer insgesamt ..	1 081,577
Bundesmittel insgesamt .....	2 440,000

**TEIL V****Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 1996 bis 1998**

Die Übersichten 23, 24 und 25 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1996 bis 1998. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1996	2 835,503 Mio. DM
1997	2 797,449 Mio. DM
1998	2 836,614 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

**TEIL VI****Vollzug des Rahmenplanes 1993 bis 1996**

Im Rahmen des einundzwanzigsten Rahmenplanes 1993 wurden insgesamt 4 301,229 Mio. DM verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 2 600,226 Mio. DM, auf die Länder 1 701,003 Mio. DM.



Teil VII

Übersichten für den Rahmenplan 1995 bis 1998

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf											Nachrichtlich (Nur Bundesmittel)	
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	Basisbeitrag für einzelbetr. Inv. Förderung	Verstärkungsbetrag für einzelbetr. Inv. Förderung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage								
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)
SH	192,272	122,168	70,105	0,400	6,700	8,452	57,094	17,574	6,428	26,718	7,937	8,100	68,043	2,400	25,040	5,085
HH*	26,318	18,091	8,227	0,010	0,005	0,000	1,974	0,360	0,613	0,664	0,000	0,052	23,000	0,000	0,818	
NI	471,462	292,877	178,585	0,300	44,880	23,220	152,826	70,000	12,921	82,285	27,500	7,530	100,000	20,000	48,938	12,192
HB	9,862	6,203	3,659	0,000	0,010	0,167	0,957	0,610	4,309	0,050	0,900	0,000	2,857	0,612	0,202	
NW	222,490	133,494	88,996	1,000	33,200	23,200	83,388	31,000	8,790	52,822	10,030	5,560	0,000	4,500	30,612	5,557
HE	152,820	91,692	61,128	0,400	11,000	16,300	75,737	55,500	4,500	31,333	10,300	3,250	0,000	0,000	12,542	3,817
RP	177,991	106,795	71,196	0,000	28,000	10,000	82,010	46,700	4,500	26,300	25,031	2,150	0,000	0,000	16,666	4,446
BW	331,263	198,758	132,505	0,000	46,900	0,000	204,850	131,000	10,813	51,100	10,000	7,600	0,000	0,000	36,035	8,274
BY	622,970	373,782	249,188	0,400	111,700	0,000	424,537	295,700	40,313	42,400	0,020	3,600	0,000	0,000	60,934	15,559
SL	22,473	13,484	8,989	0,000	3,395	1,000	8,945	4,540	0,878	2,910	0,485	0,360	0,000	4,500	2,082	0,561
BE(West)	1,798	1,079	0,719	0,000	0,000	0,100	0,605	0,330	0,973	0,000	0,000	0,010	0,000	0,110	0,131	
ABL	2.231,719	1.358,423	873,297	2,510	285,790	82,439	1.092,923	653,314	95,038	316,582	92,203	38,212	193,900	32,122	234,000	55,491
BB	462,693	277,616	185,077	7,000	21,000	27,500	214,163	105,000	33,500	80,000	24,030	16,000	0,000	39,500	54,062	11,436
MV	420,780	254,209	166,571	0,000	11,787	15,810	184,350	59,700	34,232	128,780	9,012	19,400	17,409	0,000	57,625	10,510
SN	306,388	183,833	122,555	3,633	2,269	39,396	124,058	46,500	51,318	64,335	9,054	12,325	0,000	0,000	41,387	7,548
ST	316,952	190,171	126,781	2,157	18,400	51,542	126,672	27,330	38,788	29,500	19,093	13,480	0,000	17,320	42,912	7,826
TH	290,043	174,026	116,017	1,500	7,000	21,000	125,678	48,000	45,765	70,000	7,000	11,500	0,000	0,600	39,418	7,189
BE(Ost)	2,870	1,722	1,148	0,020	0,000	0,050	0,614	0,100	2,076	0,020	0,000	0,010	0,000	0,080	0,596	
NBL	1.799,726	1.081,577	718,150	14,310	60,456	155,298	775,535	286,630	205,679	372,635	68,189	72,715	17,409	57,500	236,000	44,509
Insgesamt	4.031,445	2.440,000	1.591,446	16,820	346,246	237,737	1.868,458	939,944	300,717	689,217	160,392	110,927	211,309	89,622	470,000	100,000

**Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1995**  
 – Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf						Markt- struktur- ver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	
				Agrarstruk- turelle Vorplanung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Leistungs- Prüfung				Umstellungs- hilfe Landarbeiter- Wohnungs- bau und Anpassungs- hilfe	
							Darlehen und Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse						Zins- Zuschüsse
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(11)	(12)	(13)	(14)		
SH	147,997	92,998	54,999	0,400	7,492	9,500	12,500	37,500	2,000	17,870	14,195	0,000	1,540	
HH	9,626	6,236	3,390	0,000	0,000	0,000	0,350	0,963	0,320	0,000	0,000	0,000	0,000	
NI	322,900	201,240	121,660	0,200	39,000	17,200	22,000	48,000	4,500	56,000	39,500	0,000	1,500	
HB	5,745	3,547	2,198	0,000	0,000	0,000	0,000	0,250	1,597	0,000	0,450	0,000	0,000	
NW	173,964	104,378	69,586	0,850	23,100	14,100	16,114	0,400	4,000	88,200	15,400	0,000	1,800	
HE	70,984	42,590	28,394	0,000	14,800	9,700	16,500	3,200	3,000	17,744	6,000	0,000	0,040	
RP	125,190	75,114	50,076	0,000	21,000	9,000	13,000	34,400	3,400	23,000	21,040	0,000	0,350	
BW	230,000	138,000	92,000	0,000	60,000	0,000	44,000	46,000	14,000	50,000	8,000	7,200	0,800	
BY	301,235	180,741	120,494	0,530	121,700	0,000	46,000	71,500	15,915	36,000	0,000	8,190	1,400	
SL	17,206	10,324	6,882	0,050	2,500	0,300	0,818	3,500	3,122	2,000	1,216	0,000	0,200	
BE(West)	1,407	0,844	0,563	0,000	0,000	0,000	0,000	0,500	0,487	0,000	0,000	0,000	0,000	
ABL	1.406,254	856,013	550,241	2,030	289,592	59,800	171,282	246,213	52,341	290,814	105,801	15,390	7,630	
BB	361,777	217,066	144,711	5,000	29,000	15,000	43,238	129,650	40,000	14,000	21,600	0,000	0,000	
MV	326,631	198,229	128,402	0,000	17,500	21,000	39,450	67,966	22,320	98,395	12,500	0,000	0,000	
SN	220,233	132,140	88,093	3,500	9,000	33,000	38,000	73,050	23,943	35,000	4,740	0,000	0,000	
ST	247,822	148,693	99,129	1,500	15,000	30,587	28,210	40,725	52,000	40,000	15,860	0,000	0,000	
TH	226,782	136,069	90,713	1,000	11,000	15,000	41,600	65,182	55,000	23,000	15,000	0,000	0,000	
BE(Ost)	2,235	1,341	0,894	0,000	0,000	0,000	0,000	0,889	1,046	0,000	0,000	0,000	0,000	
NBL	1.385,480	833,538	551,942	11,000	81,500	114,587	190,498	377,462	194,309	210,395	69,640	0,000	0,000	
insgesamt	2.791,734	1.689,551	1.102,183	13,030	371,092	174,387	361,780	623,675	246,650	501,209	175,441	15,390	7,630	

noch Übersicht 2

Land	Küsten- schutz	Markt- und standortange- paßte lande- wirtschaftung	Summen der Spalten 5 bis 16		Von den Beträgen in Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
			Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	1996		1997		1998		in den Folgejahren	
					Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins- Zuschüsse
(1)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21)	(22)	(23)	(24)	(25)	(26)
SH	42,000	3,000	110,497	37,500	73,977	3,656	20,600	3,469	5,040	3,281	10,880	27,094
HH	4,608	3,385	8,663	0,963	5,795	0,081	0,767	0,092	0,747	0,093	1,354	0,697
NI	75,000	20,000	274,900	48,000	106,850	16,800	88,850	15,800	38,700	13,800	40,500	1,600
HB	1,000	2,448	5,495	0,250	2,522	0,030	1,519	0,030	0,722	0,030	0,722	0,160
NW	0,000	10,000	173,564	0,400	59,114	0,400	29,500	0,000	27,450	0,000	57,500	0,000
HE	0,000	0,000	67,784	3,200	32,257	2,000	17,047	1,200	2,160	0,000	16,320	0,000
RP	0,000	0,000	90,790	34,400	52,560	2,500	22,460	2,500	12,210	2,500	3,560	26,900
BW	0,000	0,000	184,000	46,000	70,200	13,800	59,800	23,000	27,000	9,200	27,000	0,000
BY	0,000	0,000	229,735	71,500	95,280	3,500	64,855	7,000	39,350	6,800	30,250	54,200
SL	0,000	3,500	13,706	3,500	10,160	0,522	0,992	0,254	0,992	0,236	1,562	2,488
BE(West)	0,000	0,420	0,907	0,500	0,592	0,070	0,105	0,070	0,105	0,070	0,105	0,300
ABL	122,608	42,753	1.160,041	246,213	509,307	43,359	306,495	53,415	154,476	36,010	189,753	113,439
BB	0,000	64,289	232,127	129,650	128,492	16,000	59,206	15,000	28,429	14,000	16,000	84,650
MV	22,500	25,000	258,665	67,966	169,550	10,000	46,205	9,334	23,705	8,666	19,205	39,966
SN	0,000	0,000	147,183	73,050	101,807	6,550	37,332	7,000	5,932	7,000	2,112	52,500
ST	0,000	24,000	207,097	40,725	102,097	5,850	61,470	5,250	28,610	4,750	14,920	24,875
TH	0,000	0,000	161,600	65,182	97,500	8,600	40,500	7,600	13,200	7,000	10,400	41,982
BE(Ost)	0,000	0,300	1,346	0,889	0,349	0,134	0,349	0,124	0,323	0,124	0,323	0,507
NBL	22,500	113,589	1.008,018	377,462	599,795	47,134	245,062	44,308	100,199	41,540	62,960	244,480
insgesamt	145,108	156,342	2.168,059	623,675	1.109,102	90,493	551,557	97,723	254,675	77,550	252,713	357,919

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995**  
 – Beträge in Mio. DM –

**Bund**

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
			Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
(1)	(3)	(4)			sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln						(5)
1.	<b>Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	108	21,525	0,050	1,476	6,969 9,851					6,969 9,851
2.	<b>Flurbereinigung</b>											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	A B	458	592,729	54,150	173,536	40,276 244,071	1,000 2,800		0,220		41,276 247,091
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	A B	76	42,490	1,000	14,790	4,000 20,100	1,000				4,000 21,100
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	A B	91	44,330	1,000	15,180	2,500 21,400	0,350		0,002		2,500 21,752
2.4	Freiwilliger Landtausch	A B	743	11,974	0,050	2,046	4,178 4,349					4,178 4,349
2.	insg. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	1368	691,523	56,200	205,552	50,954 289,920	1,000 4,150		0,222		51,954 294,292
3.	<b>Dorferneuerung</b>	A B	7172	830,287	146,724	376,801	108,385 128,352	1,000				108,385 129,352

noch Übersicht 3

	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>4. Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>										
<b>4.1 Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen</b>										
4.1.1 Agrarinvestitionsförderprogramm (ABL)	A B	4371	722,760		240,020	43,667		348,700	21,517	65,184
<b>Darunter:</b>										
4.1.1.1 Agrarkredit	A B	1370	53,775		24,045	0,683		67,300	9,832	10,515
4.1.1.2 kombinierte Investitionsförderung darunter Junglandwirte	A B A B	2441	455,063		127,897	42,984		281,400	11,685	54,669
4.1.2 Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL) dar. Niederlassungsprämie für Junglandwirte	A B A B	815	706,598	30,015	148,444	15,064	40,440	346,607	0,410	55,914
		87	2,160	1,410	0,115	1,635	207,501		63,462	309,667
4.1.3 Agrarkreditprogramm	A B	973	71,542	0,350	31,768	5,666		31,097	1,111	6,777
						5,748		24,800	15,197	20,945
4.1.4 Umstrukturierung landwirtschaftl. Unternehmen (NBL)	A B	297	737,511	0,400	132,396	9,046		525,750	0,100	9,146
						5,463			84,975	90,438
4.1.5 Energieträgerumstellung (NBL)	A B	216	29,677	0,500	20,640	6,137				6,137
						4,768				4,768
4.1.6 Investitionen in Betrieben mit Betriebsverbesserungsplan und Kooperationen	A B	1448	552,151		239,183	33,458	33,001	185,100	4,719	71,178
						85,117	83,315	411,300	107,050	275,482
4.1.7 Energieeinsparung	A B	2590	29,190		22,090	5,500		1,600	0,300	5,800
						2,910				2,910
4.1.8 Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)	B							1,700	0,883	0,883
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	9030	2.849,429	31,265	834,541	118,538	73,441	1.438,854	28,157	220,136
						142,710	290,816	437,800	271,567	705,093
4.2 Ausgleichszulage	A	226050	939,584			939,944				939,944
4.3 Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.)	B								0,648	0,648
4.4 Bodenzwischenerwerb	A B	80	24,000		4,000			20,000	0,400	0,400
									2,237	2,237
4. Insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	236840	3.813,013	31,265	838,541	1.058,482	73,441	1.458,854	28,557	1.160,480
						142,710	290,816	437,800	274,452	707,978

Bund

	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.</b>	<b>Marktstrukturverbesserung</b>									
<b>5.1</b>	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>									
5.1.1	Molkerei- struktur	A	14	257,418	60,472	163,117	11,342			11,342
		B					45,466			45,466
5.1.2	Schlachthof- struktur	A	30	358,288	102,338	210,898	5,120			5,120
		B					27,862			27,862
5.1.3	Obst und Gemüse	A	75	248,706	42,201	159,619	14,152			14,152
		B					18,098			18,098
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A	16	54,943	7,599	37,118	2,488			2,488
		B					2,793			2,793
5.1.5	Be- und Verarbeit. v. Kartoffeln	A	24	222,277	38,584	123,112	21,008			21,008
		B					21,987			21,987
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A	65	323,930	64,862	221,030	4,833			4,833
		B					23,428			23,428
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	5	49,402	7,843	21,244	2,015			2,015
		B					1,782			1,782
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	23	137,030	29,084	94,283	3,473			3,473
		B					8,452			8,452
5.1.12	Tierkörperbeseiti- gungsanlagen	A	1	2,778	0,611	1,867				
		B					2,349			2,349
5.1.13	Geflügel- schlachtereien	A	4	19,432	2,452	11,619	1,870			1,870
		B					6,672			6,672
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	257	1.674,204	356,046	1.043,907	66,301			66,301
		B					158,889			158,889

noch Übersicht 3

	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.2</b>	<b>Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>									
5.2.1	Startbeihilfen	180	118,457		98,260	9,325 6,692				9,325 6,693
5.2.2	Investitionsbeihilfen	86	106,024	1,800	76,717	13,706 6,788				13,706 6,787
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	266	224,481	1,800	174,977	23,031 13,480				23,031 13,480
<b>5.3</b>	<b>Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>									
5.3.1	Startbeihilfen	46	21,657	0,100	15,337	3,170 0,842				3,170 0,842
5.3.2	Investitionsbeihilfen	37	42,998	4,550	30,333	5,015 2,098				5,015 2,098
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	83	64,655	4,650	45,670	8,185 2,940				8,185 2,940
<b>5.4</b>	<b>Verbesserung der Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft</b>	94	176,197	37,740	116,402	13,628 6,945				13,628 6,945
<b>5.5</b>	<b>Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO</b>	26	40,636		30,180	6,456 0,862				6,456 0,862
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	726	2.180,173	400,236	1.410,936	117,601 183,116				117,601 183,116

Bund

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>6.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen</b>									
6.0	Vorarbeiten	A	18	11,841	0,600	0,446	6,385			6,385
		B					4,730			4,730
6.1	Beseitig. naturge- gebener Nachteile	A	12	79,173	3,333	37,073	9,433			9,433
		B					19,946		0,046	19,992
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	163	291,395		100,078	44,917			44,917
		B					82,707		0,193	82,900
6.4	Ländliche Wege	A	253	124,372	17,075	48,230	18,367			18,367
		B					25,007		0,494	25,501
6.5	Wasserversor- gungsanlagen	A	357	370,326		125,748	82,308			82,308
		B					69,514		0,745	70,259
6.6	Abwasser- anlagen	A	467	655,034		314,262	158,377			158,377
		B					164,965		1,083	166,048
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	1270	1.532,141	21,008	625,837	319,787			319,787
		B					366,869		2,561	369,430
<b>7.</b>	<b>Forstliche Maßnahmen</b>									
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A	9492	140,115		49,074	52,802			52,802
		B					32,477			32,477
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	6657	89,334	0,500	28,975	31,359			31,359
		B					15,151			15,151
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	670	15,262		5,779	6,083			6,083
		B					0,799			0,799
7.4	Forstwirtschaft- liche Wege	A	233	15,488		5,802	6,342			6,342
		B					2,408		0,020	2,428
7.5	Erstaufforstungs- prämie	A	4279	108,908			7,389			7,389
		B					5,562			5,562
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	21331	369,107	0,500	89,630	103,975			103,975
		B					56,397		0,020	56,417

noch Übersicht 3

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>8.</b>	<b>Weitere Maßnahmen</b>									
<b>8.1</b>	<b>Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung</b>									
8.1.1	Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	28020	205,646	17,815	119,884	48,727 3,000			48,727 3,000
8.1.2	Leistungsprüfungs- anstalten	A B	9	6,893		0,084	6,809 2,816			6,809 2,816
8.1	inges. Maßnahmen 8.1 (Leist.Pr.tie.Erz)	A B	28029	212,539	17,815	119,968	55,536 5,816			55,536 5,816
<b>8.2</b>	<b>Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>									
8.2.1	Anpassungs- hilfe	A B	15227	41,205			41,205			41,205
8.2.2	Landarbeiter- wohnungsbau	A B	60	12,670	1,400	9,170	0,360 1,500			0,360 1,500
8.2	inges. Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitn.)	A B	15287	53,875	1,400	9,170	41,565 1,500			41,565 1,500
8.3	Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung	A B	252 77	9,132			3,242 3,268			3,242 3,268
8.	inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	43568 77	275,546	19,215	129,138	100,343 10,584			100,343 10,584

Bund

	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>9. Küstenschutz</b>										
9.1 Vorarbeiten	A B	8	13,209			11,209 2,000				11,209 2,000
9.2 Sperrwerke	A B	4	2,400			1,400 0,500				1,400 0,500
9.3 Neubau v. Schutz- werken, Bühnen usw.	A B	43	274,593	1,000	35,044	96,441 99,759				96,441 99,759
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	55	290,202	1,000	35,044	109,050 102,259				109,050 102,259
<b>10. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung</b>										
10.1 Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A B	6224	22,840			5,950 0,224				5,950 0,224
10.2 Extensive Grünlandnutzung	A B	15461 1	163,920			45,211 28,020				45,211 28,020
10.3 Ökologische Anbauverfahren	A B	2116	26,480			5,737 4,480				5,737 4,480
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A B	23801 1	213,240			56,898 32,724				56,898 32,724
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		10.216,757	676,198	3.712,955	2.032,444 1.322,782 3.355,226	74,441 295,966 370,407	1.458,854 437,800 1.896,654	28,557 277,255 305,812	2.135,442 1.896,003 4.031,445
Bundesanteil	A B A+B					1.230,373 803,894 2.034,267	44,665 177,580 222,245		17,134 166,354 183,488	1.292,172 1.147,828 2.440,000
Landesanteil	A B A+B					802,071 518,888 1.320,959	29,776 118,386 148,162	1.458,854 437,800 1.896,654	11,423 110,901 122,324	843,270 748,175 1.591,445

## Übersicht 4

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Schleswig-Holstein

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:					
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
(1)	(3)			(4)	(5)						(6)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	15	0,550	0,050	0,100	0,400				0,400
2.	Flurbereinigung	A B	156	11,700	2,200	2,008	6,228	0,450		0,022	6,700
3.	Dorferneuerung	A B	1100	28,900	4,400	15,000	8,452				8,452
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	500	130,000		38,797	3,703 9,265	11,902	75,000	0,750 13,900	4,453 35,067
4.2	Ausgleichszulage	A	5400	17,574			17,574				17,574
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	5900	147,574		38,797	21,277 9,265	11,902	75,000	0,750 13,900	22,027 35,067
5.	Marktstruktur	A B	32	31,870	3,365	23,695	2,810 3,618				2,810 3,618
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	126	53,782	2,300	25,042	8,570 17,293			0,855	8,570 18,148
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	995	23,929		3,768	5,966 1,971				5,966 1,971
8.	Weitere Maßnahmen	A B	97	26,865	13,785	5,000	6,540 1,560				6,540 1,560
9.	Küstenschutz	A B	27	90,662	1,000		47,662 20,381				47,662 20,381
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	77	3,000			2,400				2,400
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		418,832	27,100	113,410	92,825 71,568 164,393	12,352 12,352	75,000 75,000	0,750 14,777 15,527	93,575 98,697 192,272
Bundesanteil		A B A+B					60,461 44,979 105,440	7,411 7,411		0,450 8,866 9,316	60,911 61,256 122,168
Landesanteil		A B A+B					32,364 26,589 58,953	4,941 4,941		0,300 5,911 6,211	32,664 37,441 70,105

## Übersicht 5

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Hamburg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:							
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10			
(1)	(3)			(4)	sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen						Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	(5)	(6)
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)	(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	1,000	0,020		0,010	0,010						0,010
2.	Flurbereinigung	A B	1,000	0,010		0,005	0,005						0,005
3.	Dorferneuerung	A B											
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	35,000	6,200		2,763	0,160	0,600	2,327	0,134	0,720		0,894
4.2	Ausgleichszulage	A	80,000				0,360						0,360
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	115,000	6,200		2,763	0,520	0,600	2,327	0,134	0,720		1,254
5.	Marktstruktur	A B	6,000	13,700	2,040	10,727	0,613						0,613
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	1,000	0,136		0,041	0,095				0,046		0,095
7.	Forstliche Maßnahmen	A B											
8.	Weitere Maßnahmen	A B	2,000	0,052			0,052						0,052
9.	Küstenschutz	A B	14,000	57,574		35,044	17,922						17,922
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B		3,385									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		81,077	2,040	48,590	19,217	0,600	2,327	0,134	0,766		19,951
				81,077	2,040	48,590	5,601	0,600	2,327	0,900			6,367
							24,818	0,360					26,318
Bundesanteil		A B A+B					13,322	0,360		0,080			13,763
							3,868			0,460			4,328
							17,191	0,360		0,540			18,091
Landesanteil		A B A+B					5,895	0,240		0,054			6,188
							1,733			0,306			2,039
							7,627	0,240		0,360			8,227

## Übersicht 6

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Niedersachsen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln											
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)	(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	2	0,330				0,130 0,170				0,130 0,170
2.	Flurbereinigung	A B	93	56,054	5,000	10,211	1,843 43,037					1,843 43,037
3.	Dorferneuerung	A B	56	54,635	15,000	17,415	5,020 18,200					5,020 18,200
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	1.375	189,104		88,078	12,026 18,800	19,100	67,000 434,900	15,000 15,300		27,026 53,200
4.2	Ausgleichszulage	A	43.000	70,000			70,000					70,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	44.455	283,104		92,078	82,026 18,800	19,100	87,000 434,900	15,400 17,500		97,426 55,400
5.	Marktstruktur	A B	48	89,347	15,134	61,292	8,421 4,500					8,421 4,500
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	128	167,700		94,615	17,085 65,200					17,085 65,200
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	5.680	62,555	0,500	11,327	11,228 16,272					11,228 16,272
8.	Weitere Maßnahmen	A B	28.172 77	64,480		56,950	6,030 1,500					6,030 1,500
9.	Küstenschutz	A B		105,000			30,000 70,000					30,000 70,000
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	887	25,000			5,000 15,000					5,000 15,000
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		908,205	35,634	343,888	166,783 252,679 419,462	19,100 19,100	87,000 434,900 521,900	15,400 17,500 32,900		182,183 289,279 471,462
Bundesanteil		A B A+B					103,070 158,607 261,677	11,460 11,460		9,240 10,500 19,740		112,310 180,567 292,877
Landesanteil		A B A+B					63,713 94,072 157,785	7,640 7,640		6,160 7,000 13,160		69,873 108,712 178,585

## Übersicht 7

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995**  
 – Beträge in Mio. DM –

Land: Bremen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:							
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B										
2.	Flurbereinigung	A B	2	0,040		0,030	0,010					0,010
3.	Dorferneuerung	A B	7	0,352		0,153	0,167					0,167
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	6	2,393		1,483	0,010		0,900	0,137 0,200		0,147 0,200
4.2	Ausgleichszulage	A	130	0,610			0,610					0,610
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	136	3,003		1,483	0,620		0,900	0,137 0,200		0,757 0,200
5.	Marktstruktur	A B	8	5,838	0,403	3,029 <sup>2</sup>	0,809 3,500					0,809 3,500
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	1	0,055		0,005	0,050					0,050
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	14	1,350			0,900					0,900
8.	Weitere Maßnahmen	A B										
9.	Küstenschutz	A B	1	3,857			2,857					2,857
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	103	3,060			0,612					0,612
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		17,555	0,403	4,700	6,025 3,500 9,525		0,900	0,137 0,200 0,337		6,162 3,700 9,862
Bundesanteil		A B A+B					3,901 2,100 6,001			0,082 0,120 0,202		3,983 2,220 6,203
Landesanteil		A B A+B					2,124 1,400 3,524			0,055 0,080 0,135		2,179 1,480 3,659

## Übersicht 8

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
			Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln									
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	11 1,291			0,441 0,559				0,441 0,559
2.	Flurbereinigung	A B	60 29,310		5,110	0,100 32,100	1,000			1,100 32,100
3.	Dorferneuerung	A B	900 45,401		23,800	7,501 15,699				7,501 15,699
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	255 107,994		58,650	19,329 6,601	7,951 8,999	26,450	3,995 5,513	31,275 21,113
4.2	Ausgleichszulage	A	11000 31,000			31,000				31,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	266 138,994		58,650	50,329 6,601	7,951 8,999	26,450	3,995 5,513	62,275 21,113
5.	Marktstruktur	A B	38 37,059		27,270	5,789 3,001				5,789 3,001
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	1 209,079	0,600	98,000	22,279 30,543				22,279 30,543
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	22,997		1,650	5,947 4,083				5,947 4,083
8.	Weitere Maßnahmen	A B	80 6,952			5,152 0,408				5,152 0,408
9.	Küstenschutz	A B								
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	12,106			2,106 2,394				2,106 2,394
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B	503,189	0,600	214,480	99,644 95,388 195,032	8,951 8,999 17,950	26,450	3,995 5,513 9,508	112,590 109,900 222,490
Bundesanteil		A B A+B				59,786 57,233 117,019	5,371 5,399 10,770		2,397 3,308 5,705	67,554 65,940 133,494
Landesanteil		A B A+B				39,858 38,155 78,013	3,580 3,600 7,180		1,598 2,205 3,803	45,036 43,960 88,996

## Übersicht 9

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Hessen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln										
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)	(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	7	0,400			0,400				0,400
2.	Flurbereinigung	A B	8	25,800	5,500	4,500	1,000 8,000	2,000			1,000 10,000
3.	Dorferneuerung	A B	1300	62,300		44,300	8,300 8,000				8,300 8,000
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	280	84,630		54,640	4,400 5,960	1,200 3,600	7,890	2,037 3,040	7,637 12,600
4.2	Ausgleichszulage	A	16000	55,500			55,500				55,500
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	16280	140,130		54,640	59,900 5,960	1,200 3,600	7,890	2,037 3,040	63,137 12,600
5.	Marktstruktur	A B	17	75,000	12,500	57,000	2,500 2,000				2,500 2,000
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	26	54,644	3,333	11,644	21,923 9,410				21,923 9,410
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	2140	37,338		21,088	10,250 0,050				10,250 0,050
8.	Weitere Maßnahmen	A B	3	11,490	1,450	6,750	3,250				3,250
9.	Küstenschutz	A B									
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		407,102	22,783	199,922	107,523 33,420 140,943	1,200 5,600 6,800	7,890	2,037 3,040 5,077	110,760 42,060 152,820
Bundesanteil		A B A+B					64,514 20,052 84,566	0,720 3,360 4,080		1,222 1,824 3,046	66,456 25,236 91,692
Landesanteil		A B A+B					43,009 13,368 56,377	0,480 2,240 2,720		0,815 1,216 2,031	44,304 16,824 61,128

## Übersicht 10

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995**  
 – Beträge in Mio. DM –

Land: Rheinland-Pfalz

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln										
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)	(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren – aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(1)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B									
2.	Flurbereinigung	A B	250	43,350	15,350	7,000 20,000	1,000			7,000 21,000	
3.	Dorferneuerung	A B		50,000	40,000	1,000 9,000				1,000 9,000	
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	1205	137,070	35,200	12,070 6,000	6,000	76,800	1,340 9,800	13,410 21,800	
4.2	Ausgleichszulage	A	1200	46,700		46,700				46,700	
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	2405	183,770	35,200	58,770 6,000	6,000	76,800	1,340 9,900	60,110 21,900	
5.	Marktstruktur	A B	14	28,750	3,800	1,500 3,000				1,500 3,000	
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	72	46,300		3,300 23,000				3,300 23,000	
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	3105	47,866		20,000	6,825 18,206			6,825 18,206	
8.	Weitere Maßnahmen	A B	15	10,250		8,000	1,900 0,250			1,900 0,250	
9.	Küstenschutz	A B									
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		410,286	3,800	158,600	80,295 79,456 159,751	7,000 7,000	76,800	1,340 9,900 11,240	81,635 96,356 177,991
Bundesanteil		A B A+B					48,177 47,674 95,851	4,200 4,200		0,804 5,940 6,744	48,981 57,814 106,795
Landesanteil		A B A+B					32,118 31,782 63,900	2,800 2,800		0,536 3,960 4,496	32,654 38,542 71,196

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Baden-Württemberg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B										
2.	Flurbereinigung	A B	33	96,100	3,000	33,000	0,100 46,800					0,100 46,800
3.	Dorferneuerung	A B										
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B		273,700		48,400	11,900 19,156	0,500 9,714	168,900	3,130 29,365		15,530 58,235
4.2	Ausgleichszulage	A	44000	131,000			131,000					131,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	45680	404,700		48,400	142,900 19,156	0,500 9,714	168,900	3,130 29,450		146,530 58,320
5.	Marktstruktur	A B	55	118,750	17,400	85,537	1,813 9,000					1,813 9,000
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	72	115,800		61,540	4,260 46,840					4,260 46,840
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	2572	18,250		5,950	4,300 5,700					4,300 5,700
8.	Weitere Maßnahmen	A B	80	36,580	2,900	21,300	4,380 3,220					4,380 3,220
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		790,180	23,300	255,727	157,753 130,716 288,469	0,500 9,714 10,214	168,900	3,130 29,450 32,580		161,383 169,880 331,263
Bundesanteil		A B A+B					94,652 78,430 173,081	0,300 5,828 6,128		1,878 17,670 19,548		96,830 101,928 198,758
Landesanteil		A B A+B					63,101 52,286 115,388	0,200 3,886 4,086		1,252 11,780 13,032		64,553 67,952 132,505

## Übersicht 12

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Bayern

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:					
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10	
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(7)	(8)						(9)
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)	(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	5	0,700		0,070	0,100 0,300					0,100 0,300
2. Flurbereinigung	A B	181	230,200	24,500	84,000	111,500				0,200	111,700
3. Dorferneuerung	A B										
4.1 Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	3160	391,000		175,863	17,137 22,000	22,000	130,000		0,500 42,700	39,637 88,700
4.2 Ausgleichszulage	A	97500	295,700			295,700					295,700
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	100660	686,700		175,863	312,837 22,000	22,000	130,000		0,500 43,200	335,337 89,200
5. Marktstruktur	A B	117	187,450	28,200	133,420	9,915 30,398					9,915 30,398
6. Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	118	69,000		31,000	2,000 39,000				1,400	2,000 40,400
7. Forstliche Maßnahmen	A B									0,020	0,020
8. Weitere Maßnahmen	A B	81	31,850	0,400	19,460	2,400 1,200					2,400 1,200
9. Küstenschutz	A B										
10. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B										
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		1.205,900	53,100	443,813	327,252 204,398 531,650	22,000 24,000 46,000	130,000		0,500 44,820 45,320	349,752 273,218 622,970
Bundesanteil	A B A+B					196,351 122,639 318,990	13,200 14,400 27,600			0,300 26,892 27,192	209,851 163,931 373,782
Landesanteil	A B A+B					130,901 81,759 212,660	8,800 9,600 18,400			0,200 17,928 18,128	139,901 109,287 249,188

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Saarland

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:							
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10			
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)	(6)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	0,050										
2.	Flurbereinigung	A B	2,500			2,695	0,700					3,395	
3.	Dorferneuerung	A B	0,300				1,000					1,000	
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	35	14,528	4,450	1,610 0,245	0,750	6,900 1,200	0,230 1,570			2,590 1,815	
4.2	Ausgleichszulage	A	1150	4,540		4,540						4,540	
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	1185	19,068	4,450	6,150 0,245	0,750	6,900 1,200	0,230 1,570			7,130 1,815	
5.	Marktstruktur	A B	12	36,100	5,984	26,116	0,878					0,878	
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B		2,000			2,650			0,260		2,910	
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	96	2,003		0,303	0,484 0,001					0,484 0,001	
8.	Weitere Maßnahmen	A B	11	1,330	0,080	0,720	0,330 0,030					0,330 0,030	
9.	Küstenschutz	A B											
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	400	7,000			3,500 1,000					3,500 1,000	
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		70,351	6,064	31,589	11,342 6,621 17,963	0,750 1,700 2,450	6,900 1,200 8,100	0,230 1,830 2,060		12,322 10,151 22,473	
Bundesanteil		A B A+B					6,805 3,973 10,778	0,450 1,020 1,470		0,138 1,098 1,236		7,393 6,091 13,484	
Landesanteil		A B A+B					4,537 2,648 7,185	0,300 0,680 0,980		0,092 0,732 0,824		4,929 4,060 8,989	

## Übersicht 14

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Berlin (West)

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)												
(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B										
2.	Flurbereinigung	A B										
3.	Dorferneuerung	A B	2	0,330		0,230	0,100					0,100
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	10	2,162		0,732	0,180		1,250	0,070 0,025		0,250 0,025
4.2	Ausgleichszulage	A	35	0,330			0,330					0,330
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	45	2,492		0,732	0,510		1,250	0,070 0,025		0,580 0,025
5.	Marktstruktur	A B	1	107,000	32,100	73,440	0,973					0,973
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B										
7.	Forstliche Maßnahmen	A B										
8.	Weitere Maßnahmen	A B	5	0,010			0,010					0,010
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	A B	14 1	0,525			0,105 0,005					0,105 0,005
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		110,357	32,100	74,402	1,698 0,005 1,703		1,250	0,070 0,025 0,095		1,768 0,030 1,798
Bundesanteil		A B A+B					1,019 0,003 1,022			0,042 0,015 0,057		1,061 0,018 1,079
Landesanteil		A B A+B					0,679 0,002 0,681			0,028 0,010 0,038		0,707 0,012 0,719

**Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995**  
- Beträge in Mio. DM -

Land: Brandenburg

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	15	7,514			2,514 4,486					2,514 4,486
2.	Flurbereinigung	A B	75	53,577		5,483	19,094 1,906					19,094 1,906
3.	Dorferneuerung	A B	100	150,388	83,000	40,433	11,955 15,545					11,955 15,545
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	430	521,201		29,090	12,253 9,747	18,858 24,762	259,300		43,543	31,111 78,052
4.2	Ausgleichszulage	A	3150	105,000			105,000					105,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	3580	626,201		29,090	117,253 9,747	18,858 24,762	259,300		43,543	136,111 78,052
5.	Marktstruktur	A B	83	190,954	10,000	116,986	23,968 9,532					23,968 9,532
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	270	116,062		27,352	74,710 5,290					74,710 5,290
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	2115	52,837		11,738	19,499 4,531					19,499 4,531
8.	Weitere Maßnahmen	A B	6004	16,000			16,000					16,000
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	810	103,789			39,500					39,500
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		1.317,322	93,000	231,082	324,493 51,037 375,530	18,858 24,762 43,620	259,300		43,543 43,543	343,351 119,342 462,693
Bundesanteil		A B A+B					194,696 30,622 225,318	11,315 14,857 26,172			26,126 26,126	206,011 71,605 277,616
Landesanteil		A B A+B					129,797 20,415 150,212	7,543 9,905 17,448			17,417 17,417	137,340 47,737 185,077

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B										
2.	Flurbereinigung	A B	75	81,127	16,000	39,000	8,627 3,160					8,627 3,160
3.	Dorferneuerung	A B	182	112,854	44,324	33,850	13,680 2,130					13,680 2,130
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B		316,635		55,325	9,200 14,650	12,660 55,140	200,000		33,000	21,860 102,790
4.2	Ausgleichszulage	A		59,700			59,700					59,700
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B		376,335		55,325	68,900 14,650	12,660 55,140	200,000		33,000	81,560 102,790
5.	Marktstruktur	A B		95,074	12,000	46,775	13,979 20,253					13,979 20,253
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	80	321,643	14,775	140,200	68,273 60,507					68,273 60,507
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	7,000	26,452		5,178	8,774 0,238					8,774 0,238
8.	Weitere Maßnahmen	A B		17,068		0,084	16,984 2,416					16,984 2,416
9.	Küstenschutz	A B	13	33,109			10,609 6,800					10,609 6,800
10.	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft	A B		25,000								
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		1.088,662	87,099	320,412	209,826 110,154 319,980	12,660 55,140 67,800	200,000		33,000 33,000	222,486 198,294 420,780
Bundesanteil		A B A+B					126,957 66,772 193,729	7,596 33,084 40,680			19,800 19,800	134,553 119,656 254,209
Landesanteil		A B A+B					82,870 43,382 126,251	5,064 22,056 27,120			13,200 13,200	87,934 78,638 166,571

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Sachsen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr			von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entfallen auf:							
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)												
(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	25	5,550		0,550	1,500 2,133					1,500 2,133
2.	Flurbereinigung	A B	243	11,555		1,055	1,500 0,769					1,500 0,769
3.	Dorferneuerung	A B	2300	125,140		62,570	29,570 9,826					29,570 9,826
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	585	241,680		33,771	6,000 13,548	2,629 31,439	161,280		23,942	8,629 68,929
4.2	Ausgleichszulage	A	2600	46,500			46,500					46,500
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	3185	288,180		33,771	52,500 13,548	2,629 31,439	161,280		23,942	55,129 68,929
5.	Marktstruktur	A B	115	344,263	108,100	206,720	5,500 45,818					5,500 45,818
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	126	82,220		24,998	22,422 41,913					22,422 41,913
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	2000	14,385		2,823	6,822 2,232					6,822 2,232
8.	Weitere Maßnahmen	A B	4506	19,089	0,600	6,164	12,325					12,325
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B										
	Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		890,382	108,700	338,651	132,139 116,239 248,378	2,629 31,439 34,068	161,280		23,942	134,768 171,620 306,388
	Bundesanteil	A B A+B					79,283 69,743 149,027	1,577 18,863 20,441			14,365	80,861 102,972 183,833
	Landesanteil	A B A+B					52,856 46,496 99,351	1,052 12,576 13,627			9,577	53,907 68,648 122,555

## Übersicht 18

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Sachsen-Anhalt

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben)												
(Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren - aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)												
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	6	3,200		0,746	0,954 1,203					0,954 1,203
2.	Flurbereinigung	A B	55	38,500		5,100	11,675 6,725					11,675 6,725
3.	Dorferneuerung	A B	1000	165,587		82,000	29,042 22,500					29,042 22,500
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	462	177,122	31,265	135,427	1,540 10,438	1,415 59,660	126,217	0,100 26,189		3,055 96,287
4.2	Ausgleichszulage	A	800	27,330			27,330					27,330
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	1262	204,452	31,265	135,427	28,870 10,438	1,415 59,660	126,217	0,100 26,189		30,385 96,287
5.	Marktstruktur	A B	77	404,554	76,030	247,090	24,684 14,104					24,684 14,104
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	110	178,000		48,000	25,500 4,000					25,500 4,000
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	2057	35,745		4,105	16,280 2,813					16,280 2,813
8.	Weitere Maßnahmen	A B	4505	17,310			13,480					13,480
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B	21500	30,000			6,000 11,320					6,000 11,320
	Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		1.077,348	107,295	522,468	156,485 73,103 229,588	1,415 59,660 61,075	126,217	0,100 26,189 26,289		158,000 158,952 316,952
	Bundesanteil	A B A+B					93,891 43,862 137,753	0,849 35,796 36,645		0,060 15,713 15,773		94,800 95,371 190,171
	Landesanteil	A B A+B					62,594 29,241 91,835	0,566 23,864 24,430		0,040 10,476 10,516		63,200 63,581 126,781

## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

Land: Thüringen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	Agrarstrukturelle Vorplanung	A B	20	1,900			0,900 0,600					0,900 0,600
2.	Flurbereinigung	A B	136	11,700		0,700	7,000					7,000
3.	Dorferneuerung	A B	224	34,000		17,000	2,000 19,000					2,000 19,000
4.1	Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	675	249,900		70,622	6,700 6,300	4,878 36,500	126,100 1,700	0,600 22,700		12,178 65,500
4.2	Ausgleichszulage	A		48,000			48,000					48,000
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	675	297,900		70,622	54,700 6,300	4,878 36,500	126,100 1,700	0,600 22,700		60,178 65,500
5.	Marktstruktur	A B	100	400,894	68,612	264,109	13,173 32,592					13,173 32,592
6.	Wasser- und Kulturbautechn. Maßnahmen	A B	183	115,690		43,390	49,300 20,700					49,300 20,700
7.	Forstliche Maßnahmen	A B	685	23,200		1,700	6,700 0,300					6,700 0,300
8.	Weitere Maßnahmen	A B		16,210		4,710	11,500					11,500
9.	Küstenschutz	A B										
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung	A B					0,600					0,600
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A B A+B		901,694	68,612	402,231	138,273 87,092 225,365	4,878 36,500 41,378	126,100 1,700 127,800	0,600 22,700 23,300		143,751 146,292 290,043
Bundesanteil		A B A+B					82,964 52,255 135,219	2,927 21,900 24,827		0,360 13,620 13,980		86,251 87,775 174,026
Landesanteil		A B A+B					55,309 34,837 90,146	1,951 14,600 16,551		0,240 9,080 9,320		57,500 58,517 116,017



## Zusammenstellungen der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1995

- Beträge in Mio. DM -

## Alte Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	<b>Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A	41	3,341	0,050	0,180	1,081					1,081
		B					1,429					1,429
2.	<b>Flurbereinigung</b>											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	A	274	405,020	38,150	123,448	2,380	1,000			0,220	3,380
		B					227,423	2,800				230,443
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	A	76	42,490	1,000	14,790	4,000					4,000
		B					20,100	1,000				21,100
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	A	91	44,330	1,000	15,180	2,500					2,500
		B					21,400	0,350			0,002	21,752
2.4	Freiwilliger Landtausch	A	343	3,224	0,050	0,796	1,178					1,178
		B					1,437					1,437
2.	insg. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	784	495,064	40,200	154,214	10,058	1,000			0,222	11,058
		B					270,360	4,150				274,732
3.	<b>Dorferneuerung</b>	A	3365	242,218	19,400	140,898	22,088					22,088
		B					59,351	1,000				60,351

noch Übersicht 21

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>4.</b>	<b>Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>									
<b>4.1</b>	<b>Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen</b>									
4.1.1	Agrarinvestitionsförderprogramm (ABL)	A B	4371	722,760		240,020	43,667	348,700	21,517	65,184
	<b>Darunter:</b>									
4.1.1.1	Agrarkredit	A	1370	53,775		24,045	0,683	67,300	9,832	10,515
4.1.1.2	kombinierte Investitionsförderung darunter Junglandwirte	A B A	2441	455,063		127,897	42,984	281,400	11,685	54,669
		A	1258	56,524		24,015	12,764			7,064
4.1.2	Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL) dar. Niederlassungsprämie für Junglandwirte	A B A B								
4.1.3	Agrarkreditprogramm	A B	135	35,080		8,063		28,017 23,100	0,787 14,200	0,787 14,200
4.1.4	Umstrukturierung landwirtschaftl. Unternehmen (NBL)	A B								
4.1.5	Energieträgerumstellung (NBL)	A B								
4.1.6	Investitionen in Betrieben mit Betriebsverbesserungsplan und Kooperationen	A B	1448	552,151		239,183	33,458 85,117	33,001 83,315	185,100 411,300	4,719 107,050
4.1.7	Energieeinsparung	A B	2587	28,790		21,790	5,400 2,910		1,600	0,300
4.1.8	Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)	B						1,700	0,883	0,883
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	6861	1.338,781		509,056	82,525 88,027	33,001 83,315	563,417 436,100	27,323 122,133
4.2	<b>Ausgleichszulage</b>	A	219435	652,954			653,314			653,314
4.3	Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.)	B							0,648	0,648
4.4	Bodenzwischenerwerb	A B	80	24,000		4,000		20,000	0,400 2,237	0,400 2,237
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	228116	2.015,735		513,056	735,839 88,027	33,001 83,315	583,417 436,100	27,723 125,018

## Alte Bundesländer

		(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.</b>	<b>Marktstrukturverbesserung</b>										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkerei- struktur	A B	1	107,000	32,100	73,440	0,973 4,887				0,973 4,887
5.1.2	Schlachthof- struktur	A B	14	35,610	6,387	25,661	0,920				0,920
5.1.3	Obst und Gemüse	A B	47	80,500	6,050	58,559	7,606 4,963				7,606 4,963
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A B	10	31,100	3,250	22,296	2,254 0,900				2,254 0,900
5.1.5	Be- und Verarbeit. v. Kartoffeln	A B	5	36,333	6,017	24,241	2,000 12,216				2,000 12,216
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A B	55	195,930	39,432	134,850	3,433 22,479				3,433 22,479
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A B		0,500			0,500 1,000				0,500 1,000
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A B	3	3,200		2,400	0,500				0,500
5.1.12	Tierkörperbeseiti- gungsanlagen	A B									
5.1.13	Geflügel- schlächtereien	A B									
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A B	135	490,173	93,236	341,447	18,186 46,445				18,186 46,445

noch Übersicht 21

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.2</b>	<b>Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>									
5.2.1	Startbeihilfen	A B	55 31,720		28,140	2,650 0,146				2,650 0,146
5.2.2	Investitionsbeihilfen	A B	45 60,070	0,800	46,315	5,655 6,210				5,655 6,210
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A B	100 91,790	0,800	74,455	8,305 6,356				8,305 6,356
<b>5.3</b>	<b>Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>									
5.3.1	Startbeihilfen	A B	36 14,915		11,617	2,268 0,589				2,268 0,589
5.3.2	Investitionsbeihilfen	A B	26 31,998	4,250	22,383	3,765 1,427				3,765 1,427
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A B	62 46,913	4,250	34,000	6,033 2,016				6,033 2,016
<b>5.4</b>	<b>Verbesserung der Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft</b>	A B	50 100,888	22,640	70,794	3,277 4,200				3,277 4,200
<b>5.5</b>	<b>Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO</b>	A B	1 1,100		0,880	0,220				0,220
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	348 730,864	120,926	521,576	36,021 59,017				36,021 59,017

## Alte Bundesländer

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>6.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen</b>									
6.0	Vorarbeiten	A	11	8,341	0,600	0,046	2,985			2,985
		B					4,730			4,730
6.1	Beseitig. naturge- gebener Nachteile	A	3	78,100	3,333	36,800	8,633		0,046	8,633
		B					19,946			19,992
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	108	267,090		95,591	32,599			32,599
		B					75,365		0,193	75,558
6.4	Ländliche Wege	A	101	27,500	2,300	15,100	1,500			1,500
		B					10,223		0,494	10,717
6.5	Wasserversor- gungsanlagen	A	65	64,876		33,720	3,886			3,886
		B					26,304		0,745	27,049
6.6	Abwasser- anlagen	A	212	272,589		160,630	29,959			29,959
		B					97,891		1,083	98,974
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	500	718,496	6,233	341,887	79,562			79,562
		B					234,459		2,561	237,020
<b>7.</b>	<b>Forstliche Maßnahmen</b>									
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A	6532	82,553		31,680	19,966			19,966
		B					26,485			26,485
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	4522	67,321	0,500	25,417	18,904			18,904
		B					14,976			14,976
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	318	5,805		3,835	1,670			1,670
		B					0,200			0,200
7.4	Forstwirtschaft- liche Wege	A	163	6,684		3,154	1,586			1,586
		B					1,544		0,020	1,564
7.5	Erstaufforstungs- prämie	A	2932	53,925			3,774			3,774
		B					3,078			3,078
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	14467	216,288	0,500	64,086	45,900			45,900
		B					46,283		0,020	46,303

noch Übersicht 21

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	<b>Weitere Maßnahmen</b>									
8.1	<b>Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung</b>									
8.1.1	Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	28014	167,362	17,215	109,010	25,747 3,000			25,747 3,000
8.1.2	Leistungsprüfungs- anstalten	A B					0,400			0,400
8.1	inges. Maßnahmen 8.1 (Leist.Pr.tie.Erz)	A B	28014	167,362	17,215	109,010	25,747 3,400			25,747 3,400
8.2	<b>Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>									
8.2.1	Anpassungs- hilfe	A B	220	0,695			0,695			0,695
8.2.2	Landarbeiter- wohnungsbau	A B	60	12,670	1,400	9,170	0,360 1,500			0,360 1,500
8.2	inges. Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitn.)	A B	280	13,365	1,400	9,170	1,055 1,500			1,055 1,500
8.3	<b>Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung</b>	A B	252 77	9,132			3,242 3,268			3,242 3,268
8.	inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	28546 77	189,859	18,615	118,180	30,044 8,168			30,044 8,168

## Alte Bundesländer

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>9.</b>	<b>Küstenschutz</b>									
9.1	Vorarbeiten	A	8	9,300		7,300				7,300
		B				2,000				2,000
9.2	Sperrwerke	A	2	1,500		1,000				1,000
		B								
9.3	Neubau v. Schutz- werken, Bühnen usw.	A	32	246,293	1,000	35,044	90,141			90,141
		B					93,459			93,459
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	42	257,093	1,000	35,044	98,441			98,441
		B					95,459			95,459
<b>10.</b>	<b>Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung</b>									
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A	102	4,240		0,930				0,930
		B				0,224				0,224
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A	859	32,306		6,986				6,986
		B	1			16,621				16,621
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A	520	17,530		3,407				3,407
		B				3,954				3,954
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	1481	54,076		11,323				11,323
		B	1			20,799				20,799
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		4.923,034	206,924	1.889,121	1.070,357	34,001	583,417	27,723	1.132,081
	B					883,352	88,465	436,100	127,821	1.099,638
	A+B		4.923,034	206,924	1.889,121	1.953,709	122,466	1.019,517	155,544	2.231,719
Bundesanteil	A					652,059	20,401		16,634	689,094
	B					539,557	53,079		76,693	669,329
	A+B					1.191,616	73,480		93,327	1.358,423
Landesanteil	A					418,298	13,600		11,089	442,987
	B					343,795	35,386		51,128	430,309
	A+B					762,093	48,986		62,217	873,296

Neue Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:						
		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d. neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp. 4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7, 8 u. 10		
sonstige öffentl. Zuschüsse u. Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln			(1)	(3)						(4)	(5)
1.	<b>Agrarstrukturelle Vorplanung</b>	A B	67	18,184		1,296	5,888 8,422					5,888 8,422
2.	<b>Flurbereinigung</b>											
2.1	Flurbereinigungsverfahren	A B	184	187,709	16,000	50,088	37,896 16,648					37,896 16,648
2.2	Weinbergs-Flurbereinigungen	A B										
2.3	Beschleunigte Zusammenlegung	A B										
2.4	Freiwilliger Landtausch	A B	400	8,750		1,250	3,000 2,912					3,000 2,912
2.	insg. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	584	196,459	16,000	51,338	40,896 19,560					40,896 19,560
3.	<b>Dorferneuerung</b>	A B	3807	588,069	127,324	235,903	86,297 69,001					86,297 69,001

## Neue Bundesländer

	(1)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
4.	<b>Einzelbetriebliche Maßnahmen</b>									
4.1	<b>Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen</b>									
4.1.1	Agrarinvestitionsförderprogramm (ABL)									
	Darunter:									
4.1.1.1	Agrarkredit									
4.1.1.2	kombinierte Investitionsförderung darunter Junglandwirte									
4.1.2	Wiedereinrichtung und Modernisierung (NBL) dar. Niederlassungsprämie für Junglandwirte	815	706,598	30,015	148,444	15,064 38,704	40,440 207,501	346,607	0,410 63,462	55,914 309,667
4.1.3	Agrarkreditprogramm	838	36,462	0,350	23,705	5,666 5,748		3,080 1,700	0,324 0,997	5,990 6,745
4.1.4	Umstrukturierung landwirtschaftl. Unternehmen (NBL)	297	737,511	0,400	132,396	9,046 5,463		525,750	0,100 84,975	9,146 90,438
4.1.5	Energieträgerumstellung (NBL)	216	29,677	0,500	20,640	6,137 4,768				6,137 4,768
4.1.6	Investitionen in Betrieben mit Betriebsverbesserungsplan und Kooperationen									
4.1.7	Energieeinsparung	3	0,400		0,300	0,100				0,100
4.1.8	Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)									
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	2169	1.510,648	31,265	325,485	36,013 54,683	40,440 207,501	875,437 1,700	0,834 149,434	77,287 411,618
4.2	Ausgleichszulage	6555	286,630			286,630				286,630
4.3	Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.)									
4.4	Bodenzwischenerwerb									
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	8724	1.797,278	31,265	325,485	322,643 54,683	40,440 207,501	875,437 1,700	0,834 149,434	363,917 411,618

noch Übersicht 22

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.</b>	<b>Marktstrukturverbesserung</b>									
<b>5.1</b>	<b>Förderung einzelner Marktstrukturbereiche</b>									
5.1.1	Molkerei- struktur	A	13	150,418	28,372	89,677	10,369			10,369
		B					40,579			40,579
5.1.2	Schlachthof- struktur	A	16	322,678	95,951	185,237	4,200			4,200
		B					27,862			27,862
5.1.3	Obst und Gemüse	A	28	168,206	36,151	101,060	6,546			6,546
		B					13,135			13,135
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A	6	23,843	4,349	14,822	0,234			0,234
		B					1,893			1,893
5.1.5	Be- und Verarbeit. v. Kartoffeln	A	19	185,944	32,567	98,871	19,008			19,008
		B					9,771			9,771
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A	10	128,000	25,430	86,180	1,400			1,400
		B					0,949			0,949
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A	5	48,902	7,843	21,244	1,515			1,515
		B					0,782			0,782
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	20	133,830	29,084	91,883	2,973			2,973
		B					8,452			8,452
5.1.12	Tierkörperbeseiti- gungsanlagen	A	1	2,778	0,611	1,867				
		B					2,349			2,349
5.1.13	Geflügel- schlachtereien	A	4	19,432	2,452	11,619	1,870			1,870
		B					6,672			6,672
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	122	1.184,031	262,810	702,260	48,115			48,115
		B					112,444			112,444

## Neue Bundesländer

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>5.2</b>	<b>Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz</b>									
5.2.1	Startbei- hilfen	A B	125	86,737		70,120	6,675 6,546			6,675 6,547
5.2.2	Investitions- beihilfen	A B	41	45,954	1,000	30,402	8,051 0,578			8,051 0,577
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A B	166	132,691	1,000	100,522	14,726 7,142			14,726 7,124
<b>5.3</b>	<b>Förderung der Vermark- tung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse</b>									
5.3.1	Startbei- hilfen	A B	10	6,742	0,100	3,720	0,902 0,253			0,902 0,253
5.3.2	Investitions- beihilfen	A B	11	11,000	0,300	7,950	1,250 0,671			1,250 0,671
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A B	21	17,742	0,400	11,670	2,152 0,924			2,152 0,924
<b>5.4</b>	<b>Verbesserung der Verar- beitungs- u. Vermark- tungsstruktur der Fischwirtschaft</b>	A B	44	75,309	15,100	45,608	10,351 2,745			10,351 2,745
<b>5.5</b>	<b>Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO</b>	A B	25	39,536		29,300	6,236 0,862			6,236 0,862
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	378	1.449,309	279,310	889,360	81,580 124,099			81,850 124,099

noch Übersicht 22

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>6.</b>	<b>Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen</b>									
6.0	Vorarbeiten	A	7	3,500		0,400	3,400			3,400
		B								
6.1	Beseitig. naturge- gebener Nachteile	A	9	1,073		0,273	0,800			0,800
		B								
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	55	24,305		4,487	12,318			12,318
		B					7,342			7,342
6.4	Ländliche Wege	A	152	96,872	14,775	33,130	16,867			16,867
		B					14,784			14,784
6.5	Wasserversor- gungsanlagen	A	292	305,450		92,028	78,422			78,422
		B					43,210			43,210
6.6	Abwasser- anlagen	A	255	382,445		153,632	128,418			128,418
		B					67,074			67,074
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	770	813,645	14,775	283,950	240,225			240,225
		B					132,410			132,410
<b>7.</b>	<b>Forstliche Maßnahmen</b>									
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A	2960	57,562		17,394	32,836			32,836
		B					5,992			5,992
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	2135	22,013		3,558	12,455			12,455
		B					0,175			0,175
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	352	9,457		1,944	4,413			4,413
		B					0,599			0,599
7.4	Forstwirtschaft- liche Wege	A	70	8,804		2,648	4,756			4,756
		B					0,864			0,864
7.5	Erstaufforstungs- prämie	A	1347	54,983			3,615			3,615
		B					2,484			2,484
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	6864	152,819		25,544	58,075			58,075
		B					10,114			10,114

## Neue Bundesländer

	(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	<b>Weitere Maßnahmen</b>										
8.1	<b>Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung</b>										
8.1.1	Milchleistungsprüfung Kontrollringe	A B	6	38,284	0,600	10,874	22,980				22,980
8.1.2	Leistungsprüfungs- anstalten	A B	9	6,893		0,084	6,809 2,416				6,809 2,416
8.1	inges. Maßnahmen 8.1 (Leist.Pr.tie.Erz)	A B	15	45,177	0,600	10,958	29,789 2,416				29,789 2,416
8.2	<b>Maßnahmen f. landwirt- schaftl. Arbeitnehmer</b>										
8.2.1	Anpassungs- hilfe	A B	15007	40,510			40,510				40,510
8.2.2	Landarbeiter- wohnungsbau	A B									
8.2	inges. Maßnahmen 8.2 (landw. Arbeitn.)	A B	15007	40,510			40,510				40,510
8.3	<b>Umstellungshilfen an jüngere Landwirte bei Umschulung</b>	A B									
8.	inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B	15022	85,687	0,600	10,958	70,299 2,416				70,299 2,416

noch Übersicht 22

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
<b>9.</b>	<b>Küstenschutz</b>									
9.1	Vorarbeiten	A	3,909			3,909				3,909
		B								
9.2	Sperrwerke	A	2	0,900		0,400				0,400
		B				0,500				0,500
9.3	Neubau v. Schutz- werken, Bühnen usw.	A	11	28,300		6,300				6,300
		B				6,300				6,300
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	13	33,109		10,609				10,609
		B				6,800				6,800
<b>10.</b>	<b>Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung</b>									
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A	6122	18,600		5,020				5,020
		B								
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A	14602	131,614		38,225				38,225
		B				11,399				11,399
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A	1596	8,950		2,330				2,330
		B				0,526				0,526
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	22320	159,164		45,575				45,575
		B				11,925				11,925
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		5.293,723	469,274	1.823,834	962,087	40,440	875,437	0,834	1.003,361
	B					439,430	207,501	1,700	149,434	796,365
	A+B		5.293,723	469,274	1.823,834	1.401,517	247,941	877,137	150,268	1.799,726
Bundesanteil	A					578,313	24,264		0,500	603,078
	B					264,338	124,501		89,660	478,499
	A+B					842,651	148,765		90,161	1.081,577
Landesanteil	A					383,774	16,176	875,437	0,334	400,284
	B					175,092	83,000	1,700	59,774	317,866
	A+B					558,866	99,176	877,137	60,107	718,150

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1996

- Beträge in Mio. DM -

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturelle Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepasste Landwirtschaft
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,259	122,168	70,092	0,400	7,500	9,500	55,605	15,000	4,600	27,086	9,147	7,900	68,121	2,400
HH	56,250	38,970	17,280	0,016	0,005	0,000	2,460	0,310	0,695	0,135	0,010	0,052	52,200	0,677
NI	473,128	292,877	180,251	0,300	46,880	23,220	167,098	81,276	15,000	75,170	27,130	8,330	90,000	20,000
HB	8,363	5,118	3,245	0,000	0,010	0,100	0,840	0,610	2,151	3,050	0,600	0,000	1,000	0,612
NW	241,180	144,708	96,472	1,300	33,200	24,700	83,500	32,000	9,950	55,000	11,830	6,200	0,000	15,500
HE	152,820	91,692	61,128	0,400	11,000	16,900	76,437	55,500	4,500	31,333	9,000	3,250	0,000	0,000
RP	178,010	106,806	71,204	0,000	28,000	10,000	81,950	46,700	4,500	26,300	25,110	2,150	0,000	0,000
BW	326,986	196,192	130,794	0,000	46,900	0,000	201,673	131,000	10,813	50,000	10,000	7,600	0,000	0,000
BY	1.155,000	693,000	462,000	0,400	245,000	50,000	512,000	300,000	33,500	217,000	34,600	2,500	0,000	60,000
SL	24,573	14,744	9,829	0,100	3,395	1,000	9,005	4,600	0,878	2,910	0,485	0,300	0,000	6,500
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
<b>ABL</b>	<b>2.809,924</b>	<b>1.707,087</b>	<b>1.102,838</b>	<b>2,916</b>	<b>421,890</b>	<b>135,520</b>	<b>1.191,198</b>	<b>667,326</b>	<b>87,087</b>	<b>487,984</b>	<b>127,912</b>	<b>38,297</b>	<b>211,321</b>	<b>105,799</b>
BB	462,693	277,616	185,077	7,000	27,500	25,000	214,163	105,000	44,730	55,000	26,500	17,500	0,000	45,300
MV	420,800	255,480	165,320	0,000	11,800	15,800	170,000	60,000	33,400	94,100	17,700	16,900	30,000	31,100
SN	335,900	201,540	134,360	4,100	8,000	34,500	119,300	46,500	102,500	46,600	9,500	11,400	0,000	0,000
ST	304,471	182,683	121,788	4,000	47,800	0,000	108,761	27,330	28,150	60,000	16,830	14,930	0,000	24,000
TH	350,200	210,120	140,080	2,200	13,500	35,000	135,500	48,000	66,600	71,500	12,800	12,500	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
<b>NBL</b>	<b>1.875,694</b>	<b>1.128,416</b>	<b>747,278</b>	<b>17,400</b>	<b>108,600</b>	<b>110,500</b>	<b>748,354</b>	<b>286,930</b>	<b>275,880</b>	<b>327,300</b>	<b>83,330</b>	<b>73,250</b>	<b>30,000</b>	<b>101,080</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>4.685,618</b>	<b>2.835,503</b>	<b>1.850,115</b>	<b>20,316</b>	<b>530,490</b>	<b>246,020</b>	<b>1.939,552</b>	<b>954,256</b>	<b>362,967</b>	<b>815,284</b>	<b>211,242</b>	<b>111,547</b>	<b>241,321</b>	<b>206,879</b>

## Übersicht 24

**Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1997**  
 - Beträge in Mio. DM -

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Vorplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landwirtschaft
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,192	122,167	70,025	0,400	8,400	11,000	51,553	10,000	4,380	27,286	9,752	7,900	68,521	3,000
HH	56,061	38,857	17,204	0,016	0,005	0,000	2,170	0,300	0,715	0,130	0,010	0,052	52,200	0,763
NI	480,944	296,592	184,352	0,300	46,880	23,020	180,445	94,623	15,000	79,383	27,330	8,330	80,256	20,000
HB	8,375	5,125	3,250	0,000	0,010	0,100	0,840	0,610	2,163	3,050	0,600	0,000	1,000	0,612
NW	250,430	150,258	100,172	1,300	33,200	24,700	83,000	33,000	9,900	60,000	12,130	6,200	0,000	20,000
HE	153,020	91,812	61,208	0,400	11,000	16,900	76,437	55,500	4,500	31,333	9,200	3,250	0,000	0,000
RP	178,060	106,836	71,224	0,000	28,000	10,000	82,000	46,700	4,500	26,300	25,110	2,150	0,000	0,000
BW	330,036	198,022	132,014	0,000	46,900	0,000	204,723	131,000	10,813	50,000	10,000	7,600	0,000	0,000
BY	1.155,000	693,000	462,000	0,400	245,000	55,000	492,000	300,000	36,100	217,000	37,000	2,500	0,000	70,000
SL	25,073	15,044	10,029	0,100	3,395	1,000	9,005	4,600	0,878	2,910	0,485	0,300	0,000	7,000
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
<b>ABL</b>	<b>2.830,546</b>	<b>1.718,525</b>	<b>1.112,021</b>	<b>2,916</b>	<b>422,790</b>	<b>141,820</b>	<b>1.182,803</b>	<b>676,663</b>	<b>89,449</b>	<b>497,392</b>	<b>131,617</b>	<b>38,297</b>	<b>201,977</b>	<b>121,485</b>
BB	462,693	277,616	185,077	8,000	27,500	25,000	214,163	105,000	39,330	55,000	28,000	17,000	0,000	48,700
MV	420,800	255,480	165,320	0,000	11,800	15,800	176,000	60,000	23,900	94,100	17,700	17,000	30,000	34,500
SN	319,355	191,613	127,742	5,000	9,000	38,500	118,800	46,500	70,030	56,600	9,925	11,500	0,000	0,000
ST	296,074	177,644	118,430	3,000	51,500	0,000	103,354	27,330	22,450	55,000	17,540	12,980	0,000	30,250
TH	292,654	175,592	117,062	2,500	51,500	0,000	103,354	27,330	38,500	72,000	13,600	10,600	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
<b>NBL</b>	<b>1.793,206</b>	<b>1.078,924</b>	<b>714,282</b>	<b>18,600</b>	<b>151,300</b>	<b>79,500</b>	<b>716,301</b>	<b>266,260</b>	<b>194,710</b>	<b>332,800</b>	<b>86,765</b>	<b>69,100</b>	<b>30,000</b>	<b>114,130</b>
<b>Insgesamt</b>	<b>4.623,752</b>	<b>2.797,449</b>	<b>1.826,303</b>	<b>21,516</b>	<b>574,090</b>	<b>221,320</b>	<b>1.899,104</b>	<b>942,923</b>	<b>284,159</b>	<b>830,192</b>	<b>218,382</b>	<b>107,397</b>	<b>231,977</b>	<b>235,615</b>

## Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1998

- Beträge in Mio. DM -

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstruk- turelle Vorplanung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Markt- strukturver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung
							zusammen	darunter Ausgleichs- zulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,624	122,427	70,198	0,400	8,400	11,000	51,300	10,000	4,360	27,386	10,357	7,900	68,521	3,000
HH	55,836	38,722	17,114	0,016	0,005	0,000	2,040	0,290	0,575	0,125	0,010	0,052	52,200	0,813
NI	480,944	296,592	184,352	0,300	46,880	23,020	180,445	94,623	15,000	79,383	27,330	8,330	80,256	20,000
HB	10,386	6,332	4,054	0,000	0,010	0,100	0,840	0,610	1,174	6,050	0,600	0,000	1,000	0,612
NW	255,730	153,438	102,292	1,300	33,200	24,700	84,000	34,000	9,900	60,000	12,430	6,200	0,000	24,000
HE	153,220	91,932	61,288	0,400	11,000	16,900	76,437	55,500	4,500	31,333	9,400	3,250	0,000	0,000
RP	178,060	106,836	71,224	0,000	26,000	12,000	82,000	46,700	4,500	26,300	25,110	2,150	0,000	0,000
BW	330,049	198,029	132,020	0,000	46,900	0,000	204,736	131,000	10,813	50,000	10,000	7,600	0,000	0,000
BY	1.155,000	693,000	462,000	0,400	245,000	60,000	472,000	300,000	43,100	217,000	40,000	2,500	0,000	75,000
SL	25,323	15,194	10,129	0,100	3,395	1,000	9,005	4,600	0,878	2,910	0,485	0,300	0,000	7,250
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
ABL	2.838,527	1.723,314	1.115,213	2,916	420,790	148,820	1.163,433	677,653	95,300	500,487	135,722	38,297	201,977	130,785
BB	462,693	277,616	185,077	5,000	26,000	25,000	214,163	105,000	38,530	55,000	28,500	17,000	0,000	53,500
MV	420,800	255,480	165,320	0,000	25,600	15,800	157,000	64,500	23,900	94,100	22,700	17,200	30,000	34,500
SN	313,100	187,860	125,240	5,000	11,000	38,500	114,000	46,500	56,050	66,600	10,350	11,600	0,000	0,000
ST	286,077	171,646	114,431	2,500	46,500	0,000	94,597	27,330	22,750	55,000	18,150	12,830	0,000	33,750
TH	366,200	219,720	146,480	2,500	46,500	35,000	145,000	48,000	38,100	73,000	14,400	11,100	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
NBL	1.850,500	1.113,300	737,200	15,100	155,600	114,500	725,390	291,430	179,830	343,800	94,100	69,750	30,000	122,430
Insgesamt	4.689,027	2.836,614	1.852,413	18,016	576,390	263,320	1.888,823	969,083	275,130	844,287	229,822	108,047	231,977	253,215



